

Kreditkarten-Kundenbedingungen für die MercedesCard

1. Karteninhaberschaft, Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Die MercedesCard wird von der Mercedes-Benz Bank AG (Bank) als VISA Karte ausgegeben. Bezüglich eines Kreditkartenvertrages kann nur eine MercedesCard als Hauptkarte ausgegeben werden; zu dieser Hauptkarte können eine oder mehrere MercedesCard als Partnerkarten ausgegeben werden. Mit der MercedesCard kann der Karteninhaber im Inland und als zusätzliche Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des VISA-Verbundes

- bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- darüber hinaus als zusätzliche Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten - dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers - Bargeld beziehen (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die dem Kreditkarten-Bargeldservice angeschlossenen Kreditinstitute und Geldautomaten sind an dem Akzeptanzsymbol zu erkennen, das auf der MercedesCard zu sehen ist. Soweit mit der MercedesCard zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen stellt die Bank dem Karteninhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN = persönliche Identifikationsnummer) zur Verfügung.

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der MercedesCard die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

3. Nutzung der MercedesCard / Autorisierung und Ablehnung von Kartenzahlungen

Bei Nutzung der MercedesCard durch den Karteninhaber ist durch ihn entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber - insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorgangs - ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer und das Gültigkeitsdatum der MercedesCard angeben.

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber an Geldautomaten und automatisierten Kassen nicht mit seiner PIN identifiziert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der MercedesCard oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die MercedesCard eingesetzt wird, unterrichtet.

4. Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf die MercedesCard nur innerhalb eines ihm von der Bank vorher gesondert bekannt gegebenen und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Verfügungsrahmens zuzüglich eines etwaigen Kreditkartenkontoguthabens (ein solches wird nicht verzinst) und abzüglich der vom Karteninhaber bereits mit der Karte getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der MercedesCard-Umsätze unter Berücksichtigung der gesamten Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Hauptkarten-Inhabers bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen steht dem Hauptkarten-Inhaber und ggf. dem/den Partnerkarten-Inhaber(n) gemeinsam und insgesamt zu. Der Verfügungsrahmen kann einvernehmlich geändert werden. Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den eingeräumten Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren. Ein wichtiger Grund i.S.v. Satz 4 liegt insbesondere in den in Ziffer 14 Absatz 3 beschriebenen Fällen vor. Hält der Karteninhaber den eingeräumten Verfügungsrahmen nicht ein, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der MercedesCard entstehen. Die Genehmigung einzelner MercedesCard-Umsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredits über den von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmen hinaus, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der MercedesCard-Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Überschreitet der Saldo der Monatsabrechnung den von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmen, ist der überschreitende Differenzbetrag sofort zur Rückzahlung fällig und unverzüglich auszugleichen. Bei Überschreitung des eingeräumten Verfügungsrahmens kann die Bank die Genehmigung zur weiteren Verwendung der Karte verweigern.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat nach Erhalt der MercedesCard und der PIN alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die MercedesCard und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Er ist in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet,

- die MercedesCard nach deren Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt (eine unbeaufsichtigte Aufbewahrung der MercedesCard insbesondere im verschlossenen Kraftfahrzeug wäre sorgfaltswidrig) aufzubewahren und
- Sorge dafür zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der MercedesCard vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Denn jede Person, die im Besitz der MercedesCard ist, kann ohne oder bei Kenntnis der PIN Verfügungen mit ihr tätigen (z. B. Geld am Automaten abheben).

Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Bank oder einer Repräsentanz des VISA-Verbundes den Verlust, den Diebstahl, missbräuchliche Verwendungen oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der MercedesCard unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen, damit die MercedesCard gesperrt werden kann. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung der MercedesCard ist darüber hinaus Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz der MercedesCard gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der MercedesCard oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

Der Hauptkarten-Inhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass auf seinem Girokonto bei Fälligkeit der jeweiligen Zahlung (vgl. Ziffer 6) ausreichende Deckung besteht.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Umsatzabrechnung (Rechnungsabschluss) hat der Hauptkarten-Inhaber spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach deren Zugang schriftlich zu erheben; die Absendung innerhalb der Vierwochenfrist genügt. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei der Umsatzabrechnung besonders hinweisen. Der Hauptkarten-Inhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Umsatzabrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Eventuelle Schadenersatzansprüche der Bank gegenüber dem Hauptkarten-Inhaber, die sich daraus ergeben, dass Umsätze aufgrund verspäteter Erhebung von Einwendungen von der Bank gegenüber Akzeptanzstellen nicht mehr zurückbelastet werden können, bleiben unberührt.

6. Zahlungsverpflichtungen des Hauptkarten-Inhabers

Mit Einsatz der Haupt- und Partnerkarte beauftragt und ermächtigt der Hauptkarten-Inhaber die Bank unwiderruflich, die Forderungen der Akzeptanzstellen auszugleichen. Die Bank wird sie mindestens einmal monatlich zusammen mit den Ansprüchen aus dem Bargeldservice dem Hauptkarten-Inhaber nach Verrechnung mit an die Bank geleisteten Zahlungen in Rechnung stellen. Der einzelne Monatssaldo wird mit Bekanntgabe des Rechnungsabschlusses zur Zahlung fällig, soweit die Vertragsparteien nicht eine abweichende Regelung getroffen haben.

Die Erstattungspflicht besteht nur dann nicht, wenn eine wirksame Zahlungsanweisung nicht begründet wurde. Der Hauptkarten-Inhaber hat sonstige Reklamationen aus seinem Verhältnis zu dem Vertragsunternehmen unmittelbar mit dem Unternehmen zu klären. Die Zahlungsverpflichtung des Hauptkarten-Inhabers gegenüber der Bank bleibt hiervon unberührt.

7. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Wird die Karte im Ausland eingesetzt, erfolgt die Umrechnung für die Währungen Estnische Krone, Ungarischer Forint, Polnischer Zloty, Australischer Dollar, Tschechische Krone und Neuseeland-Dollar nach dem von der EZB veröffentlichten Mittelkurs (unter www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html abrufbar), für die Währungen US-Dollar, japanischer Yen, Dänische Krone, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Kanadischer Dollar und Norwegische Krone nach den von Reuters täglich bis 14.30 Uhr veröffentlichten EuroFX-Kursen (unter www.eurofx.de/cgi-bin/index.pl abrufbar) und für alle übrigen Fremdwährungen und ersatzweise für die vorgenannten Währungen nach den von VISA International festgesetzten Wechselkursen (unter http://www.visa-europe.com/en/cardholders/exchange_rates.aspx abrufbar). Die Umrechnung erfolgt in jedem Fall zum Kurs des jeweiligen Buchungsvortages.

Änderungen der vorstehenden Kurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers mit Veröffentlichung eines neuen Mittelkurses durch die EZB, eines neuen EuroFX-Kurses durch Reuters oder mit Festsetzung eines neuen Wechselkurses durch VISA International wirksam.

8. Online-Banking

Der Hauptkarten-Inhaber kann Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang (Hauptkarten-Inhaber, die mit der Bank ausschließlich einen Vertrag bezüglich der MercedesCard und über kein weiteres Produkt haben, können online keine Einlagenkonten und Wertpapierdepots eröffnen) abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen.

8.1 Online-Zugang

Nutzungsberechtigt ist der Hauptkarten-Inhaber. Die Nutzungsberechtigung wird im Rahmen der Anmeldung durch Abfrage der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) und der Kundennummer geklärt. Die PIN, die im Rahmen der Anmeldung abgefragt wird, ist nicht identisch mit der PIN, die zusammen mit der Karte im Rahmen von Transaktionen eingesetzt wird (vgl. Ziffern 2 und 3). Soweit in Ziffer 8 im Rahmen einer Regelung von einer PIN die Rede ist, ist die PIN für die Anmeldung gemeint. In den übrigen Ziffern ist die für Transaktionen erforderliche PIN gemeint.

Für die Nutzung des Online-Zugangs benötigt der Hauptkarten-Inhaber einen Internetzugang. Dieser Internetzugang wird nicht von der Bank bereitgestellt. Für die Nutzung bedarf es zum momentanen Zeitpunkt eines Browsers, der eine 128-Bit-SSL-Verschlüsselung unterstützt. Der Verschlüsselungsmindeststandard kann jederzeit geändert werden. Über eine Änderung des Verschlüsselungsstandards wird der Hauptkarten-Inhaber durch eine vorherige Mitteilung im Internet unterrichtet.

8.2 Nutzung von PIN und Kennwort

Der Hauptkarten-Inhaber erhält eine PIN und eine persönliche Super-Identifikationsnummer (Super-PIN), die er für das Online-Banking nutzen kann, sofern er den Kommunikationsweg elektronisches Postfach wählt. Die von der Bank übermittelte PIN

muss durch den Hauptkarten-Inhaber nach Zugang geändert werden. Zur Durchführung der Änderung benötigt der Hauptkarten-Inhaber die Super-PIN. Die Super-PIN ist nicht abänderbar. Beim erstmaligen Anmelden ist durch den Hauptkarten-Inhaber zusätzlich ein individuelles Auftragskennwort zu vergeben. Die Bestätigung dieses Auftragskennworts erfolgt durch die Eingabe der Super-PIN. PIN, Super-PIN und Auftragskennwort (gemeinsam: geheime Daten) sind geheim zu halten, getrennt voneinander – vor dem Zugriff Dritter – sicher aufzubewahren und dürfen nicht abgespeichert werden. Denn jede Person, die die geheimen Daten kennt, hat die Möglichkeit, das Online-Banking-Angebot ungehindert zu Lasten des Hauptkarten-Inhabers missbräuchlich zu nutzen. Der Hauptkarten-Inhaber sollte daher die PIN und das Auftragskennwort in regelmäßigen Abständen ändern. Sollte er den Verdacht haben, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von der PIN und/oder dem Auftragskennwort hat, so sollte er die PIN und das Auftragskennwort ändern.

8.3 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

Stellt der Hauptkarten-Inhaber den Verlust oder den Diebstahl der geheimen Daten, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der geheimen Daten fest, muss er die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Hauptkarten-Inhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Hat der Hauptkarten-Inhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt Kenntnis von den geheimen Daten erlangt hat oder die geheimen Daten verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Hauptkarten-Inhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

8.4 Sperre des Online-Zugangs bzw. Sperre der PIN und des Auftragskennworts

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Hauptkarten-Inhabers den Online-Banking-Zugang. Die Bank darf den Online-Banking-Zugang insbesondere dann sperren, wenn – sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der geheimen Daten dies – rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der geheimen Daten besteht.

Die Bank wird den Hauptkarten-Inhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die geheimen Daten austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Hauptkarten-Inhaber unverzüglich.

8.5 Nachrichtenfreigabe

Erklärungen jeder Art gelten als abgegeben, wenn sie abschließend zur Übermittlung an die Bank freigegeben sind. Ist zur Durchführung einer Transaktion die Eingabe der PIN oder des Auftragskennworts notwendig, so erfolgt die Freigabe mit Eingabe und Bestätigung derselben/desselben.

8.6 Haftung

Kommt es vor der Sperranzeige (Ziffer 8.3) zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Hauptkarten-Inhaber seine Sorgfaltspflichtverletzungen nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt er den hierdurch entstandenen Schaden. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der geheimen Daten oder deren missbräuchliche Verwendung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die geheimen Daten zusammen verwahrt hat oder
- die geheimen Daten einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Im Übrigen ist eine Haftung des Hauptkarten-Inhabers ausgeschlossen.

9. Elektronisches Postfach

Mit Mercedes-Benz Bank Postfach (künftig: Postfach) gilt im Rahmen der Geschäftsbeziehung als elektronisches Kommunikationsmedium, soweit die einzelnen Dokumentenarten postfachfähig sind.

Dokumente (Informationen mit direktem Bezug zu einem bestehenden Vertrag, z. B. Kreditkartenabrechnungen und AGB-Änderungen) und Nachrichten (Informationen ohne direkten Bezug zu einem bestimmten Vertrag) werden grundsätzlich in elektronischer Form (PDF- bzw. HTML-Format) auf verschlüsselten Seiten in das Postfach übermittelt. Der Hauptkarten-Inhaber verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand dieser Dokumente und Nachrichten. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Dokumente und Nachrichten, für die eine über die Textform hinausgehende Form vorgeschrieben ist. Die Bank ist berechtigt, einzelne oder bei technischen Problemen alle Dokumente und Nachrichten auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Hauptkarten-Inhaber zu übermitteln, wenn dies von der Bank unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet wird. Eine Pflicht des Hauptkarten-Inhabers zur Erstattung der in einem solchen Fall anfallenden Portokosten besteht nicht. Die Bank verpflichtet sich, bei der Übermittlung von Dokumenten und Nachrichten in das Postfach die gesetzlichen Fristen einzuhalten, sofern solche bestehen.

Auf Wunsch des Hauptkarten-Inhabers erfolgt im Einzelfall abweichend von Absatz 2 Satz 1 ein kostenpflichtiger postalischer Versand von Dokumenten und Nachrichten an ihn. Der Hauptkarten-Inhaber schuldet in diesem Fall die Erstattung der im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Auslagen (Porto).

Nach Übermittlung der Dokumente und Nachrichten in das Postfach ist der Hauptkarten-Inhaber in der Lage, diese online anzusehen, herunterzuladen und auszudrucken.

Dokumente und Nachrichten, die dem Hauptkarten-Inhaber in das Postfach übermittelt werden, gelten grundsätzlich als mit dem Tag der Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs im Postfach als zugegangen. Soweit die Einstellung eines Dokuments oder einer Nachricht nach 18.00 Uhr erfolgt, gilt das jeweilige Dokument bzw. die jeweilige Nachricht erst am Werktag (Montag bis Freitag) als zugegangen, der dem Einstellungstag nachfolgt.

In das Postfach übermittelte Dokumente werden grundsätzlich 18 (achtzehn) Monate

und übermittelte Nachrichten grundsätzlich 1 (einen) Monat – jeweils gerechnet ab Zugang des jeweiligen Dokuments oder der jeweiligen Nachricht nach dem vorstehenden Absatz – vorgehalten. Vom Hauptkarten-Inhaber innerhalb der in dem vorstehenden Absatz genannten Zeiträume abgerufene Dokumente und abgerufene/nicht abgerufene Nachrichten werden nach Ablauf der genannten Zeiträume gelöscht. Werden in das Postfach übermittelte Dokumente vom Hauptkarten-Inhaber innerhalb der in dem vorstehenden Absatz genannten Frist nicht abgerufen, werden die jeweiligen Dokumente über den im vorstehenden Absatz genannten Zeitraum hinaus für weitere 6 (sechs) Monate vorgehalten. Nach Ablauf dieser weiteren Vorhaltefrist werden die jeweiligen Dokumente unabhängig davon, ob der Hauptkarten-Inhaber sie abgerufen hat oder nicht, gelöscht. Ein Hinweis der Bank an den Hauptkarten-Inhaber dahin gehend, welches Dokument und/oder welche Nachricht nach den vorstehenden Vorschriften gelöscht wird, erfolgt nicht.

Der Hauptkarten-Inhaber verpflichtet sich, in das Postfach eingestellte Dokumente regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – abzurufen und deren Inhalte auf Richtigkeit zu prüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Dokumentes hat der Hauptkarten-Inhaber entsprechend Ziffer 5 Absatz 7 zu erheben.

Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der im Postfach gespeicherten Daten. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb des Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden. Im Zusammenhang damit wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von individuellen Hard- und Softwareeinstellungen Ausdrücke von Dokumenten und Nachrichten nicht immer mit der Bildschirmdarstellung übereinstimmen. Werden Dokumente oder Nachrichten verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung. Die Bank kann die Anerkennung der im Postfach in elektronischer Form gespeicherten Dokumente und Nachrichten durch Steuer- oder Finanzbehörden nicht garantieren. Es obliegt dem Hauptkarten-Inhaber, dies durch vorherige Erkundigung bei den zuständigen Steuer- oder Finanzbehörden sicherzustellen.

Der Hauptkarten-Inhaber kann das Postfach jederzeit schriftlich deaktivieren. Nach Deaktivierung werden die Dokumente und Nachrichten nicht mehr in das Postfach eingestellt, sondern auf postalischem Weg übermittelt. In diesem Fall findet Abs. 3 Satz 2 dieser Ziffer Anwendung.

Die Dokumente und Nachrichten, die bis zur Deaktivierung in das Postfach eingestellt worden sind, sind auch über jenen Zeitpunkt hinaus durch den Hauptkarten-Inhaber über den Kundenservice der Bank abrufbar, bis sie nach den vorstehenden Regelungen gelöscht werden. Die Regelungen dieser Ziffer gelten bezüglich der Dokumente und Nachrichten, die bis zur Deaktivierung in das Postfach eingestellt worden sind, über den Zeitpunkt der Deaktivierung hinaus fort. Eine Verpflichtung der Bank zum nachträglichen Versand dieser Dokumente und Nachrichten besteht nicht.

10. Entgeltregelung

Die Bank ist berechtigt, dem Hauptkarten-Inhaber für die von ihr im Zusammenhang mit dem MercedesCard-Vertrag erbrachten Leistungen (insbesondere für die Überlassung und die Einsatzmöglichkeit der MercedesCard Haupt- und Partnerkarte(n)) und Zusatzleistungen (insbesondere für die Einsatzmöglichkeit der MercedesCard Haupt- und Partnerkarte im Ausland und für das Versicherungspaket) Entgelte zu berechnen. Nicht kostenpflichtig sind Leistungen, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder Vertrages ohne Gegenleistung verpflichtet ist oder die sie vorwiegend im eigenen Interesse vornimmt. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für die MercedesCard.

Die Bank ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Entgelte verhältnismäßig entsprechend einem etwaigen Kostenanstieg zu erhöhen bzw. entsprechend einer etwaigen Kostenminderung zu senken.

Änderungen der Entgelte werden dem Hauptkarten-Inhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Hauptkarten-Inhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Hauptkarten-Inhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Hauptkarten-Inhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

11. Haftung des Hauptkarten-Inhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichtverletzungen nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Hauptkarten-Inhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er bei Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verfügung bei dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich eine Sperre der MercedesCard veranlasst hat,
- er die PIN auf der MercedesCard vermerkt oder zusammen mit der MercedesCard verwahrt hat oder
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

Im Übrigen ist eine Haftung des Haupt- und Partnerkarten-Inhabers ausgeschlossen. Sobald der Verlust oder Diebstahl der MercedesCard, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der MercedesCard oder PIN gegenüber der Bank oder einer VISA-Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten und
- der Verwendung der MercedesCard bei Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Hauptkarten-Inhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

12. Kündigung des Vertragsverhältnisses bezüglich der Partnerkarte

Das Vertragsverhältnis bezüglich der Partnerkarte kann nur der Hauptkarten-Inhaber entsprechend den vertraglichen Regelungen – unabhängig von der Hauptkarte – beenden. Der Hauptkarten-Inhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Partnerkarte nach Vertragsende unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der Partnerkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Hauptkarten-Inhaber zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Partnerkarte nach Vertragsende zu unterbinden.

13. Eigentum und Gültigkeit

Die MercedesCard ist Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar und nur für den auf ihr angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit, ist die Bank berechtigt, die alte MercedesCard zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die MercedesCard zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des MercedesCard-Vertrages), so hat der Karteninhaber die MercedesCard unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer MercedesCard diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dadurch nicht.

14. Kündigungsrecht

Der Hauptkarten-Inhaber kann den MercedesCard-Vertrag insgesamt oder nur bezüglich etwaiger Partnerkarten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank kann den MercedesCard-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den MercedesCard-Vertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Die Bank kann den MercedesCard-Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des MercedesCard-Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Hauptkarten-Inhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des MercedesCard-Vertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem MercedesCard-Vertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

15. Folgen der Kündigung

Nach Vertragsende darf die MercedesCard nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben. Wird die Hauptkarte gekündigt, umfasst die Kündigung alle Partnerkarten.

16. Einziehung und Sperre der MercedesCard

Die Bank darf die MercedesCard sperren und den Einzug der MercedesCard (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den MercedesCard-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der MercedesCard dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der MercedesCard besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die MercedesCard entsperren oder diese durch eine neue ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber.

17. Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Hauptkarten-Inhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Hauptkarten-Inhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (Ziffer 9), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Hauptkarten-Inhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Hauptkarten-Inhaber Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

■ Bedingungen für den MercedesCard Mobilitätsschutz der MercedesCard Silber und MercedesCard Gold

Für den MercedesCard Mobilitätsschutz gelten folgende Bedingungen:

I. MercedesCard Mobilitätsschutz

(1) Die Rechte und Pflichten des MercedesCard-Inhabers im Zusammenhang mit dem MercedesCard Mobilitätsschutz ergeben sich aus den beigefügten „Allgemeine Mobilitätsbedingungen für den MercedesCard Mobilitätsschutz der „MercedesCard Silber“ bzw. „MercedesCard Gold“, Stand 01.10.2012 (künftig: AVBs) der almeda Versicherungs-AG (künftig: Versicherer).

(2) Die Mercedes-Benz Bank AG (künftig: Bank) hat als Versicherungsnehmer zugunsten der MercedesCard-Inhaber einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen. Mit Abschluss eines Vertrages über die MercedesCard Silber oder Gold zwischen der Bank und dem MercedesCard-Inhaber wird Letzterer in den Schutzbereich dieses Gruppenversicherungsvertrags einbezogen. Im Versicherungsfall verfügt der MercedesCard-Inhaber über einen direkten Anspruch gegen den Versicherer, dessen Voraussetzungen und Umfang sich nach den AVBs richten.

II. Vertragsbeendigung

(1) Wird der Kreditkartenvertrag unter Einhaltung der in den Kreditkarten-Kundenbedingungen genannten Kündigungsfristen gekündigt, endet damit auch der in der Kreditkarte enthaltene Mobilitätsschutz.

(2) Jede Vertragspartei kann den MercedesCard Silber- bzw. MercedesCard Gold-Vertrag hinsichtlich des MercedesCard Mobilitätsschutzes bei Fortführung des Kreditkartenvertrages zum Ablauf des auf der Karte vermerkten Monats, und zwar unabhängig von der Laufzeit der Karte, jedes Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Das Recht der Vertragsparteien, den MercedesCard Silber- bzw. MercedesCard Gold-Vertrag hinsichtlich des MercedesCard Mobilitätsschutzes fristlos aufgrund eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

III. Änderungen der Bedingungen für den MercedesCard Mobilitätsschutz und der AVBs

(1) Die Bank kann einzelne dieser Vertragsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- die Änderung von Gesetzen, auf denen diese Vertragsbedingungen beruhen,
- unmittelbar den MercedesCard Mobilitätsschutz betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
- eine den Versicherer oder die Bank bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden sowie
- konkrete individuelle, den Versicherer oder die Bank bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden unwirksam geworden sind

und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört. Die geänderten Regelungen dürfen den MercedesCard-Inhaber als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

(2) Die Bank ist des Weiteren dazu berechtigt, einer Änderung der AVBs zuzustimmen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Hinblick auf die AVBs erfüllt sind.

(3) Änderungen dieser Vertragsbedingungen und der AVBs werden dem MercedesCard-Inhaber schriftlich bekannt gegeben. Der MercedesCard-Inhaber kann den MercedesCard Silber- bzw. MercedesCard Gold-Vertrag hinsichtlich des MercedesCard Mobilitätsschutzes bei Fortführung des Kreditkartenvertrages innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die Bank dem MercedesCard-Inhaber die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Für die Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung an die Bank.

Allgemeine Mobilitätsbedingungen für den MercedesCard Mobilitätsschutz der „MercedesCard Silber“ bzw. „MercedesCard Gold“

(Stand: 01.10.2012)

§ 1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadensfalles im Rahmen der nachstehenden Mobilitätsbedingungen die folgenden, im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für die von den versicherten Personen aufgewandten Kosten:

§ 8 Fahrzeugbezogene Leistungen

§ 9 Personenbezogene Leistungen im Ausland

§ 10 Allgemeine Serviceleistungen

§ 2 Versicherer

Versicherer ist die almeda Versicherungs-AG, Rosenheimer Straße 116a, 81669 München.

§ 3 Versicherte Fahrzeuge

Als versichertes Fahrzeug im Sinne dieser Mobilitätsbedingungen gelten alle auf den berechtigten Inhaber einer gültigen „MercedesCard Silber“ bzw. „MercedesCard Gold“ in Deutschland zugelassenen Personenkraftfahrzeuge der Marken Mercedes-Benz und smart sowie von Fremdmarken oder ihm persönlich zugeordnete, in Deutschland zugelassene Dienstfahrzeuge, die jeweils nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind und die zum Schadenszeitpunkt privat genutzt wurden. Die Darlegungs- und Beweislast für den Einwand der dienstlichen Nutzung zum Schadenszeitpunkt obliegt dem Versicherer. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger und nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführte Ladung, wobei dies keinen Einfluss auf die Leistungshöchstgrenzen hat.

§ 4 Versicherte Personen und Geltendmachung von Rechten aus dem Versicherungsvertrag

4.1 Versicherungsschutz besteht für den berechtigten Haupt- und Partnerkarten-Inhaber einer gültigen „MercedesCard Silber“ bzw. „MercedesCard Gold“ (nachfolgend MercedesCard-Inhaber), den berechtigten Fahrer sowie die berechtigten Insassen bei privater Benutzung eines versicherten Fahrzeuges, sofern in den Mobilitätsbedingungen nichts anderes festgelegt ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

4.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem MercedesCard-Inhaber zu. Sollte der MercedesCard-Inhaber verstorben oder infolge eines Unfalls nicht dazu in der Lage sein, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag wahrzunehmen, sind an seiner Stelle die übrigen versicherten Personen jeweils einzeln dazu berechtigt, die eigenen Rechte gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

§ 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrages. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrages insgesamt oder mit Ablauf des in der Kreditkarte enthaltenen Versicherungsschutzes nach teilweiser Kündigung des Kreditkartenvertrages hinsichtlich des MercedesCard Mobilitätsschutzes.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des MercedesCard Mobilitätsschutzes erstreckt sich bezüglich der Leistungen gemäß §§ 8, 9.1-9.9 und 10 auf Europa im geographischen Sinne, Anliegerstaaten des Mittelmeeres, Kanarische Inseln und Madeira, bezüglich der Leistungen gemäß § 9.10 auf die ganze Welt.

§ 7 Begriffsbestimmungen

7.1 Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

7.2 Panne ist ein Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden. Es handelt sich um ein Versagen von Betriebseinrichtungen des Fahrzeuges, ohne dass ein Unfall vorliegt.

7.3 Totalschaden ist ein Schaden, bei dem die Kosten für die Wiederherstellung des Fahrzeuges den Kaufpreis übersteigen, der am Tag des Schadens im Inland aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

7.4 Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

7.5 Fahrbereitschaft: Die Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges ist bereits aufgehoben, wenn verkehrsrechtliche Bestimmungen der Weiterfahrt entgegenstehen oder dem Kunden eine Weiterfahrt nicht zugemutet werden kann (Beispiele: Kennzeichen gestohlen, Windschutzscheibe zerbrochen etc.).

7.6 Diebstahl: Als Diebstahl gelten auch versuchter Einbruch und Teilentwendung.

7.7 Vandalismus ist die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeuges.

7.8 Fahrt oder Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers in Deutschland bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 6 Wochen.

7.9 Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers ist der Ort in Deutschland, an dem sich der MercedesCard-Inhaber überwiegend aufhält und gemeldet ist.

7.10 Ausland: Als Ausland gelten alle Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

7.11 Angehörige sind der in ehelicher oder nicht ehelicher Gemeinschaft lebende Partner sowie Eltern und Kinder (auch Pflege-, Schwieger-, Stiefeltern und -kinder), Großeltern, Enkel und Geschwister des MercedesCard-Inhabers.

§ 8 Fahrzeugbezogene Leistungen

8.1 Pannenhilfe ab der Haustür

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen, organisiert der Versicherer die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges ab der Haustür unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge und übernimmt die Kosten hierfür bis zu einem Wert von 200 EUR (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile). Die Pannenhilfsfahrzeuge werden bei Pannen von Fahrzeugen der Marken Mercedes-Benz und smart mit Priorität aus dem Mercedes-Netzwerk beauftragt.

8.2 Abschleppen des Fahrzeuges nach Fahrzeugausfall

8.2.1 Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges zum nächstgelegenen Mercedes-Benz Service-Partner (Fahrzeuge der Marken Mercedes-Benz oder smart) bzw. zur nächstgelegenen Fachwerkstatt (Fahrzeuge sonstiger Marken) und trägt die hierdurch entstehenden Kosten zu marktüblichen Preisen in unbegrenzter Höhe. Kann das defekte Fahrzeug nicht innerhalb von drei Arbeitstagen repariert werden, organisiert der Versicherer zusätzlich den Rücktransport des Fahrzeuges zu einem Mercedes-Benz Service-Partner (Fahrzeuge der Marken Mercedes-Benz oder smart) bzw. zur nächstgelegenen Fachwerkstatt (Fahrzeuge sonstiger Marken) in der Nähe des Wohnsitzes des MercedesCard-Inhabers und übernimmt die dafür entstehenden Kosten.

Kosten für Leistungen, die nicht von der Notrufzentrale des Versicherers genehmigt oder organisiert wurden, werden bis maximal 200 EUR übernommen.

8.2.2 Nach Wahl des MercedesCard-Inhabers organisiert der Versicherer das Abschleppen des Fahrzeuges von einem Schadensort im Ausland innerhalb des Geltungsbereiches zu einem Mercedes-Benz Service-Partner (Fahrzeuge der Marken Mercedes-Benz oder smart) bzw. zur nächstgelegenen Fachwerkstatt (Fahrzeuge sonstiger Marken) in der Nähe des Wohnsitzes des MercedesCard-Inhabers oder bis zum Zielort und übernimmt die dafür entstehenden Kosten. Dies gilt nur unter folgenden Voraussetzungen:

- (1) Das Fahrzeug kann am Schadensort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden.
- (2) die Kosten einer Reparatur übersteigen den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tage des Schadens im Inland nicht, sowie zusätzlich beim Abschleppen zum Zielort;
- (3) eine Reparatur am Zielort ist möglich und
- (4) es entstehen dadurch keine höheren Kosten als beim Abschleppen des Fahrzeuges zu einem Mercedes-Benz Service-Partner bzw. zur nächstgelegenen Fachwerkstatt in der Nähe des Wohnsitzes des MercedesCard-Inhabers.

8.3 Bergen des Fahrzeuges nach Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für die Bergung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

8.4 Übernachtung nach Fahrzeugausfall ab 50 km Luftlinie zwischen Wohnsitz und Schadensort

8.4.1 Ab einer Entfernung von 50 km Luftlinie zwischen dem Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers und dem Schadensort organisiert der Versicherer eine Übernachtung der versicherten Personen und übernimmt Übernachtungskosten von insgesamt bis zu 100 EUR pro Person, wenn das Fahrzeug zwar am Schadensort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tage des Schadensfalles nicht wiederhergestellt werden kann und die versicherten Personen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort eine Übernachtungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.

8.4.2 Nach Maßgabe von § 8.4.1 trägt der Versicherer bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges die Kosten für maximal zwei weitere Übernachtungen, wenn das Fahrzeug an dem auf den Schadensfall folgenden Tag nicht wieder in fahrbereiten Zustand versetzt ist.

8.5 Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall ab 50 km Luftlinie zwischen Wohnort und Schadensort

8.5.1 Anstelle der Leistung nach § 8.4.2 übernimmt der Versicherer die Kosten für eine Fahrt der versicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadensort oder zum Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers und für diesen oder eine von ihm beauf-

tragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadensort auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenersatzung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten/Fahrservice zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 500 EUR. Liegt der Zielort außerhalb des Geltungsbereiches des MercedesCard Mobilitätsschutzes, beschränkt sich die Kostenübernahme auf die Kosten für die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches.

8.5.2 Anstelle der Leistungen gemäß §§ 8.4.1, 8.4.2 und 8.5.1 organisiert der Versicherer die Anmietung eines gleichwertigen Selbstfahrer-Mietwagens bis zur Beendigung der Reparatur des Fahrzeuges und trägt die dafür entstehenden Kosten bis max. 500 EUR.

8.6 Ersatzteilversand ins Ausland

Können nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland keine Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges am Schadensort oder in dessen Nähe beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass die versicherten Personen bzw. die Reparaturwerkstatt die notwendigen Ersatzteile auf schnellstmöglichem Wege erhält. Der Versicherer trägt alle hierfür entstehenden Versandkosten und Zollgebühren.

8.7 Diebstahl und Totalschaden im Ausland

Kann das Fahrzeug auf Grund eines Diebstahls oder im Fall eines Totalschadens nicht zu dem Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers zurückgefahren werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für

8.7.1 bis zu drei Übernachtungen der versicherten Personen von insgesamt jeweils bis zu 100 EUR pro Person, soweit die Übernachtungen infolge des Diebstahls oder des Totalschadens erforderlich werden;

8.7.2 die Fahrt der versicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zum Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenersatzung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten/Fahrservice zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt 500 EUR.

8.7.3 Anstelle der in § 8.7.2 aufgeführten Kosten übernimmt der Versicherer die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Selbstfahrer-Mietwagens zur Weiterfahrt zum Zielort und Rückfahrt, jedoch bis maximal 500 EUR.

8.8 Fahrzeugverzollung bzw. -verschrottung im Ausland

8.8.1 Kann das versicherte Fahrzeug auf Grund eines Diebstahls oder im Fall eines Totalschadens nicht zu dem Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers zurückgefahren werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Organisation der Fahrzeugverzollung bzw. -verschrottung sowie die Erstattung der anlässlich der Verzollung anfallenden Verwaltungskosten oder der Kosten der Verschrottung, wenn eine solche zur Vermeidung einer Verzollung durchgeführt wird.

8.8.2 Kann das versicherte Fahrzeug auf Grund von Schäden durch Vandalismus nicht zum Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers zurückgefahren werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Organisation der Fahrzeugverschrottung sowie die Erstattung der Verschrottungskosten.

8.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall, -diebstahl und Totalschaden im Ausland

8.9.1 Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Fachwerkstatt untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal 100 EUR.

8.9.2 Muss das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl und Wiederauffinden im Ausland bis zur Durchführung des Abschleppens zu einer Fachwerkstatt (nach Möglichkeit einem Mercedes-Benz Service-Partner) in der Nähe des Wohnsitzes des MercedesCard-Inhabers untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal 100 EUR. Der Versicherer trägt nach Totalschaden im Ausland die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal 100 EUR.

8.10 Rückreise in besonderen Fällen

Ist den versicherten Personen die planmäßige Beendigung ihrer Fahrt oder Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil

8.10.1 ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist;

8.10.2 eine erhebliche Schädigung des Eigentums der versicherten Personen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten eingetreten ist, vermittelt der Versicherer die notwendige Rückreise und übernimmt die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu insgesamt 500 EUR pro Schadensfall.

8.11 Kontaktherstellung zur Polizei nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es Totalschaden oder wurde es gestohlen, stellt der Versicherer auf Wunsch der versicherten Person den Kontakt zur Polizei her.

8.12 Schadenmeldung an Krafthaftpflicht-/Kaskoversicherer

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es Totalschaden oder wurde es gestohlen, übernimmt der Versicherer auf Wunsch der versicherten Person die Schadenmeldung an den Krafthaftpflicht-/Kaskoversicherer.

8.13 Information von Angehörigen

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es Totalschaden oder wurde es gestohlen, benachrichtigt der Versicherer auf Wunsch einer versicherten Person deren Angehörige oder eine andere ihr nahestehende Person.

8.14 SMS-Service bei Panne oder Unfall

Nach telefonischer Meldung einer Panne oder eines Unfalls des versicherten Fahrzeuges beim Versicherer durch den MercedesCard-Inhaber, einen berechtigten Fahrer oder einen berechtigten Insassen erhält der Anrufer – sofern sinnvoll – eine oder mehrere Sachstandsinformationen bezüglich der Organisation der Hilfeleistung(en) per SMS.

8.15 Pannenhilfe / Abschleppen bei kleinen Missgeschicken

Kann das versicherte Fahrzeug infolge eines der nachfolgend aufgeführten kleinen Missgeschicke seine Fahrt nicht fortsetzen, organisiert der Versicherer die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge und übernimmt die Kosten bis zu einem Wert von 150 EUR (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile). Die Pannenhilfsfahrzeuge werden mit Priorität aus dem Mercedes-Benz Netzwerk beauftragt. Ist die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges zum nächsten Mercedes-Benz Service-Partner (Fahrzeuge der Marke Mercedes-Benz oder smart) bzw. zur nächstgelegenen Fachwerkstatt (Fahrzeuge sonstiger Marken) und trägt die hierdurch entstehenden Kosten zu marktüblichen Preisen in unbegrenzter Höhe.

Folgende Missgeschicke sind vom Versicherungsschutz umfasst:

8.15.1 Liegenbleiben auf Grund von Treibstoffmangel oder Falschbetankung

8.15.2 Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug eingeschlossen

8.15.3 Defekter/verlorener Schlüssel

8.15.4 Schlüssel entwendet/gestohlen

8.15.5 Öl- oder Kühlmittelmangel

8.15.6 Wassereintrich im Fahrzeug

8.16 Pannenhilfe / Abschleppen bei sonstigen Fahrzeugbeschädigungen und Teildiebstahl

Kann das versicherte Fahrzeug infolge eines der nachfolgend aufgeführten Vorkommnisse seine Fahrt nicht fortsetzen, organisiert der Versicherer die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge und übernimmt die Kosten bis zu einem Wert von 150 EUR (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile). Die Pannenhilfsfahrzeuge werden mit Priorität aus dem Mercedes-Benz Netzwerk beauftragt. Ist die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges zum nächsten Mercedes-Benz Service Partner (Fahrzeuge der Marke Mercedes-Benz oder smart) bzw. zur nächstgelegenen Fachwerkstatt (Fahrzeuge sonstiger Marken) und trägt die hierdurch entstehenden Kosten zu marktüblichen Preisen in unbegrenzter Höhe.

Folgende Vorkommnisse sind vom Versicherungsschutz umfasst:

8.16.1 Fahrzeugschaden durch Unfall

8.16.1.1 multiple Reifenpanne

8.16.2 Fahrzeugschaden durch Einfluss von Dritten

8.16.2.1 Gestohlene Fahrzeugteile (z. B. Räder, Scheibenwischer)

8.16.2.2 Zerschlagene Fahrzeugteile (z. B. Frontscheibe)

8.16.2.3 Beschädigte Fahrzeugteile (z. B. zerstoche Reifen)

8.16.3 Fahrzeugschäden durch andere Fremdeinwirkung

8.16.3.1 Marderbiss

8.16.3.2 Steinschlag

8.16.3.3 Sturmschäden

§ 9 Personenbezogene Leistungen im Ausland

9.1 Fahrerausfall

Kann auf einer Reise im Ausland infolge Todes des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einer der übrigen versicherten Personen zurückgefahren werden, so übernimmt der Versicherer die Kosten für

9.1.1 die Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers zurückholt. Die Leistung des Versicherers beschränkt sich insgesamt auf einen Wert von bis zu 300 EUR;

9.1.2 bis zu drei Übernachtungen der versicherten Personen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zu insgesamt 100 EUR pro Person, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.

9.2 Krankenrücktransport

Müssen die versicherten Personen auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland außerhalb des 50-km-Umkreises im Sinne von § 8.4 infolge Erkrankung an den Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn dies behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 100 EUR pro Übernachtung und pro versicherter Person.

9.3 Rückholung von Kindern

Können die versicherten Personen infolge Todes oder Erkrankung oder Verletzung auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland die mitreisenden minderjährigen Kinder nicht betreuen, vermittelt der Versicherer die Abholung der Kinder durch eine Begleitperson und die gemeinsame Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

9.4 Krankenbesuch

Müssen sich die versicherten Personen auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland infolge Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisiert und bezahlt der Versicherer Fahrt und Übernachtung für Besuche des Erkrankten durch eine ihm nahestehende Person bis maximal 520 EUR je Schadensfall.

9.5 Versand von Arzneimitteln

9.5.1 Sind auf einer Reise ins Ausland mit dem versicherten Fahrzeug für die versicherten Personen verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein vom Arzt des Versicherers benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermittelt der Versicherer den Versand der Arzneimittel und übernimmt die Kosten des Versandes. Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes entscheidet der vom Versicherer eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

9.5.2 Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll veranlassen die versicherten Personen selbst. Der Versicherer erstattet die Kosten für die Abholung der Arzneimittel. Die Kosten für die Arzneimittel selbst streckt der Versicherer vor. Die gesamten Kosten für die Arzneimittel sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise vom Leistungsempfänger in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

9.6 Versand von Sehhilfen

9.6.1 Gehen auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug die Brille oder die Kontaktlinsen (Sehhilfen) der versicherten Personen verloren und kann Ersatz an Ort und Stelle nicht beschafft werden, vermittelt der Versicherer den Versand des Ersatzes für die Sehhilfen und übernimmt die Kosten des Versandes.

9.6.2 Eine etwaige Abholung und Auslösung der Ersatz-Sehhilfen beim Zoll veranlassen die versicherten Personen selbst. Der Versicherer erstattet die Kosten für Abholung und Versand der Sehhilfen. Die Kosten für die Sehhilfen selbst streckt der Versicherer vor. Sie sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise vom Leistungsempfänger in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

9.7 Hilfe bei Todesfall

Verstirbt eine versicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, ist der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen bei der Organisation der Bestattung am Ort des Todes oder der Überführung in die Bundesrepublik Deutschland organisatorisch behilflich. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen.

9.8 Vermittlung Rechtsanwalt, Dolmetscher

Bei Panne, Unfall, Totalschaden, Diebstahl des versicherten Fahrzeuges im Ausland oder Beschädigung/Zerstörung des versicherten Fahrzeuges durch Vandalismus im Ausland vermittelt der Versicherer einen Rechtsanwalt und/oder Dolmetscher.

9.9 Hilfe in besonderen Notfällen

Gerät die versicherte Person auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug in eine besondere Notlage, die in den §§ 8.1 bis 9.8 nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für ihre Gesundheit oder ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR je Schadensfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von der versicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

9.10 Medizinische Assistance im In- und Ausland

9.10.1 Medical Helpline

Der MercedesCard-Inhaber erhält rund um die Uhr medizinische Ratschläge vor und während einer Auslandsreise ggf. durch den ärztlichen Dienst (verschiedene Fachrichtungen in mehreren Sprachen) der Notrufzentrale des Versicherers. Die Beratung umfasst:

9.10.1.1 Leistungen vor oder während einer Reise

9.10.1.1.1 24-h-Informationsdienst

Der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale unterhält eine 24-stündige Hotline zur Vermittlung von Informationen aller Art, z. B. über medizinische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, Therapien, Arzneimittel, Reisemedizin.

9.10.1.1.2 Informationen über die medizinische Infrastruktur

Der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale informiert den MercedesCard-Inhaber telefonisch oder per Fax über Reisedokumente, Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung im Reiseland und Benennung, soweit möglich, von:

- deutsch oder englisch sprechenden Ärzten im Reiseland
- Krankenhäusern im Reiseland
- Spezialkliniken im Reiseland

Es wird keine qualitative Bewertung oder Empfehlung vorgenommen.

9.10.1.1.3 Reisemedizinische Beratung

Auf Anfrage berät der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale den MercedesCard-Inhaber telefonisch oder per Fax über Reisedokumente, z. B. über die zu berücksichtigenden Risiken und Besonderheiten entsprechend den persönlichen Fragestellungen des MercedesCard-Inhabers sowie den gesundheitlichen Voraussetzungen (Vorerkrankung, Medikamente, etc.). Der MercedesCard-Inhaber wird vom Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale auf die Problematik der Fernmündlichkeit hingewiesen und es wird ihm empfohlen, die Details persönlich mit dem Hausarzt und ggf. mit einem Spezialisten zu klären. Die Beratungsleistung umfasst auch die Beratung zur Art und Ausbreitung von Krankheiten am Reiseort, die Aufklärung über allgemeine medizinische Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen sowie Vorschläge zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele.

9.10.1.1.4 Impfberatung, Impfauskünfte

Der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale informiert den MercedesCard-Inhaber

telefonisch oder per Fax über notwendige oder empfehlenswerte Impfungen (gemäß Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes und der WHO) für das jeweilige Reiseland.

9.10.1.2 Leistungen während einer Reise

Betreuung erkrankter Personen:

Bei Erkrankung oder Unfall im Ausland unterstützt der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale den MercedesCard-Inhaber wie folgt:

9.10.1.2.1 Erstbetreuung/Beratung des Versicherten ggf. durch den Ärztlichen Dienst
Bei Erkrankung oder Unfall einer versicherten Person gibt der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale der versicherten Person über folgende Punkte Auskunft: Erkrankungen, deren mögliche Diagnostik, Ursachen, Symptome und Behandlungsmöglichkeiten aufgrund anerkannter Informationen der entsprechenden Fachgesellschaften, Medikamente und deren Wechsel- und Nebenwirkungen sowie generische Alternativen.

9.10.1.2.2 Information von Angehörigen auf Wunsch des Versicherten

Falls die versicherte Person bei einer akuten Notlage die nächsten Angehörigen oder den Arbeitgeber nicht erreicht, so übernimmt der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale bis zu 5 weitere Kontaktierungsversuche sowie - bei erfolgreicher Kontaktierung - die Übermittlung der Nachrichten an die Angehörigen bzw. weiteren Personen.

9.10.1.2.3 Organisation von Anreise und Unterkunft von Familienangehörigen bei längerer Erkrankung des Versicherten

Bei längerer stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale auf Wunsch die Reise für einen Familienangehörigen der versicherten Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und wieder zurück zum Wohnort. Die entstandenen Reisekosten werden nicht vom Versicherer übernommen.

9.10.1.2.4 Dolmetscherservice

Benötigt der MercedesCard-Inhaber im Notfall eine fremdsprachliche Unterstützung im Ausland, erhält er diese fernmündlich von den mehrsprachigen Mitarbeitern der Notrufzentrale des Versicherers in den Kernsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch). Die rund um die Uhr verfügbare Standardsprache ist Englisch. Sollte eine Sprache zur Zeit der Anfrage nicht vorhanden sein oder professionelle Dolmetscherleistungen gefragt werden, wird ein Vertrauensdolmetscher der Botschaften/Konsulate vor Ort empfohlen.

9.10.1.2.5 Empfehlung identischer oder vergleichbarer Medikamente

Bei Verlust eines notwendigen Medikamentes des MercedesCard-Inhabers, welches am Krankheits- oder Unfallort nicht verfügbar ist, recherchiert der Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale nach einem Ersatzmedikament unter Berücksichtigung der Inhalts- und Wirkstoffe, Stoffgruppen sowie gebräuchlichen Markennamen im entsprechenden Reiseland.

§ 10 Allgemeine Serviceleistungen

10.1 Dokumentendepot, Ersatz von Reisedokumenten

Der Versicherer nimmt auf Antrag des MercedesCard-Inhabers und dessen Angehörigen Kopien von deren Reisedokumenten (z. B. Pass, Personalausweis, Führerschein, Kreditkarte) in Verwahrung. Kommen Reisedokumente auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Diebstahl oder sonstigen Verlust abhanden, leistet der Versicherer anhand der verwahrten Kopien Rat und Hilfe bei der Ersatzbeschaffung und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren und die Kosten des Versandes. Der Versicherer ist verpflichtet, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und nur in dem zur Erfüllung der Serviceleistungen erforderlichen Umfang zu verwenden. Bei Beendigung des Vertrages ist der Versicherer zur Vernichtung der verwahrten Kopien der Dokumente verpflichtet.

10.2 Reiserückrufservice

Auf Antrag des MercedesCard-Inhabers und dessen Angehörigen veranlasst der Versicherer die Ausstrahlung von Reiserückrufen durch Rundfunkanstalten im Falle von 10.2.1 Tod, schwerem Unfall oder plötzlicher schwerer Erkrankung der versicherten Personen oder eines ihrer nahen Familienangehörigen;

10.2.2 Schaden am Eigentum der versicherten Personen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen der versicherten Personen erheblich ist.

10.3 Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Serviceleistungen

Allgemeine Serviceleistungen im Rahmen dieser Vorschrift kann der MercedesCard-Inhaber nur für sich und seine Angehörigen in Anspruch nehmen. Nur die genannten Personen sind versicherte Personen im Sinne von Nr. 10.1 und 10.2.

§ 11 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Versicherungsschutz wird nicht gewährt

11.1 für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurden.

11.2 für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten;

11.3 wenn in den Fällen der §§ 9.1 bis 9.4 eine Krankheit bzw. Verletzung der versicherten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn aufgetreten ist oder noch vorhanden war, oder eine Schwangerschaft Ursache für den Versicherungsfall ist.

§ 12 Obliegenheiten

12.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

12.1.1 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des MercedesCard-Inhabers gebraucht. Außerdem darf der MercedesCard-Inhaber es nicht wissentlich

ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
12.1.2 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der MercedesCard-Inhaber das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

12.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

12.2.1 Voraussetzung für die Erbringung von Beistandsleistung und Kostenübernahme ist, dass sich der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person oder ein Beauftragter bei Eintritt des Schadenfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an den Versicherer bzw. dessen Notrufzentrale wendet, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten mit ihm/ihr darüber abstimmt, ob und welche Leistungen der Versicherer erbringt, sowie Weisungen des Versicherers einholt. Unterbleibt die Abstimmung/Einholung von Weisungen, so werden die aufgrund der unterbliebenen Abstimmung entstandenen Mehrkosten vom Versicherer nicht ersetzt, es sei denn, dass die Umstände eine Abstimmung/Einholung von Weisungen nicht gestatteten.

12.2.2 Der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

12.2.2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit für ihn/sie zumutbar.

12.2.2.2 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Originalbelege beizufügen sowie ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist;

12.2.2.3 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

12.3 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des MercedesCard-Inhabers/der versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt auch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person arglistig gehandelt hat. Ist der Versicherer dem MercedesCard-Inhaber/der versicherten Person gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen übrigen versicherten Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Bei einer Verletzung der Obliegenheiten gemäß § 12.1. bleibt der Versicherungsschutz für diejenigen Personen bestehen, die von der Nichtberechtigung des Fahrers oder dem Fehlen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

12.4 Hat der MercedesCard-Inhaber aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 13 Zahlung der Entschädigung

13.1 Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist er verpflichtet, einen Geldbetrag in Höhe der von ihm zu übernehmenden Kosten an den MercedesCard-Inhaber auszuzahlen.

13.2 Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann der MercedesCard-Inhaber vom Versicherer als Abschlagszahlung die Zahlung eines Geldbetrags verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

§ 14 Besondere Verwirkungsründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn

14.1 der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des MercedesCard-Inhabers/der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als das Verhalten keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

14.2 der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

§ 15 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen in gesetzlichem Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, auf den Versicherer über. Sofern erforderlich, ist der MercedesCard-Inhaber verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

§ 16 Verpflichtung Dritter

16.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche der Leistungsverpflichtung des Versicherers auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags vor. Das gilt auch dann, wenn in dem Vertrag oder den Mitgliedschaftsbestimmungen ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Diese Regelung gilt analog für die Mobilitätsgarantie von Mercedes-Benz.

16.2 Dem MercedesCard-Inhaber steht es frei, welchem Versicherer/Leistungspflichtigen er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags der almeda Versicherungs-AG, dann wird die almeda Versicherungs-AG insoweit auch in Vorleistung treten. Der MercedesCard-Inhaber ist in diesem Fall jedoch auf Grund der Subsidiarität nach § 16.1 verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, damit die almeda Versicherungs-AG von dem anderen Versicherer/Verband/Verein Ersatz für die von ihr auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags erbrachten Leistungen erlangt.

§ 17 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München, der Sitz des Versicherers oder der Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers in Deutschland. Gerichtsstand für Klagen gegen den MercedesCard-Inhaber ist dessen Wohnsitz in Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

■ Bedingungen für die MercedesCard Gold

Für die MercedesCard Gold gelten neben den Bedingungen für den Mobilitätsschutz der MercedesCard Silber und MercedesCard Gold folgende Bedingungen:

I. Versicherungen zur MercedesCard Gold

(1) Die Rechte und Pflichten des MercedesCard-Inhabers im Zusammenhang mit den Versicherungen zur MercedesCard Gold ergeben sich aus den beigefügten (nachfolgend alle gemeinsam „AVBs“ genannt)

- Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG in der „MercedesCard Gold“ (VB-ERV MercedesCard 2009),
- Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung der ERGO Versicherung AG für Mercedes-Benz Bank AG Kreditkarten „Gold Card“ und
- D.A.S. Rechtsschutz im Verkehrsbereich für Inhaber der MercedesCard Gold (MCG SBR 2012).

(2) Die Mercedes-Benz Bank AG (künftig: Bank) hat zugunsten der MercedesCard-Inhaber Gruppenversicherungsverträge mit den Versicherern abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist jeweils die Bank. Mit Abschluss eines Vertrages über die MercedesCard Gold zwischen der Bank und dem MercedesCard-Inhaber wird Letzterer in den Schutzbereich dieser Gruppenversicherungsverträge einbezogen. Im Versicherungsfall verfügt der MercedesCard-Inhaber über einen direkten Anspruch gegen den jeweiligen Versicherer, dessen Voraussetzungen und Umfang sich nach den jeweiligen AVBs richten. Insbesondere können die AVBs vorsehen, dass der Versicherungsschutz davon abhängt, dass die Leistung, mit der das versicherte Risiko in Zusammenhang steht, mit der MercedesCard bezahlt wird.

II. Vertragsbeendigung

(1) Wird der Kreditkartenvertrag unter Einhaltung der in den Kreditkarten-Kundenbedingungen genannten Kündigungsfristen gekündigt, endet damit auch der in der Kreditkarte enthaltene Versicherungsschutz.

(2) Jede Vertragspartei kann den MercedesCard Gold-Vertrag hinsichtlich der Versicherungen zur MercedesCard Gold bei Fortführung des Kreditkartenvertrages zum Ablauf des auf der Karte vermerkten Monats, und zwar unabhängig von der Laufzeit der Karte, jedes Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Eine Kündigung einzelner Versicherungen ist nicht möglich. Das Recht der Vertragsparteien, den MercedesCard Gold-Vertrag hinsichtlich der Versicherung zur MercedesCard Gold fristlos aufgrund eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

III. Änderungen der Bedingungen für die Versicherungen zur MercedesCard Gold und der AVBs

(1) Die Bank kann einzelne dieser Vertragsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- die Änderung von Gesetzen, auf denen diese Vertragsbedingungen beruhen,
- unmittelbar die Versicherungen zur MercedesCard Gold betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
- eine die Versicherer oder die Bank bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden sowie
- konkrete individuelle, die Versicherer oder die Bank bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden unwirksam geworden sind

und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört. Die geänderten Regelungen dürfen den MercedesCard-Inhaber als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

(2) Die Bank ist des Weiteren dazu berechtigt, einer Änderung der AVBs zuzustimmen, wenn die in Absatz 1. genannten Voraussetzungen im Hinblick auf die AVBs erfüllt sind.

(3) Änderungen dieser Vertragsbedingungen und der AVBs werden dem MercedesCard-Inhaber schriftlich bekannt gegeben. Der MercedesCard-Inhaber kann den MercedesCard Gold-Vertrag hinsichtlich der Versicherungen bei Fortführung des Kreditkartenvertrages innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die Bank dem MercedesCard-Inhaber die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Für die Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung an die Bank.

■ Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG in der „MercedesCard Gold“ (VB-ERV MercedesCard 2009)

Die nachstehenden Regelungen unter „Allgemeine Bestimmungen“ §§ 1 – 11 und das Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz ERV genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A – D geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.

§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- a) ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;
- b) beginnt in der Reiserücktritts-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens jedoch mit Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der Reise. Für den Verspätungsschutz während der Hinreise (Teil A § 5) endet der Versicherungsschutz mit Ende der Hinreise;
- c) beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- d) verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

§ 3 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
2. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen oder inneren Unruhen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines dieser Ereignisse. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland existiert hat. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von ABC-Waffen.
3. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

§ 4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
 - b) den Schaden der ERV unverzüglich anzuzeigen;
 - c) der ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
2. Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

§ 6 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
2. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

§ 7 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

§ 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch

dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der ERV, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

§ 9 Inländische Gerichtsstände / anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person in Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

§ 10 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
2. Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung der ERV zugegangen ist.

§ 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der ERV bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Teil A: Reiserücktritts-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung

- a) bei Stornierung der Reise;
- b) bei verspätetem Reiseantritt;
- c) bei Verspätung während der Hinreise;
- d) für Reisevermittlungsentgelte;
- e) für Umbuchungsgebühren.

§ 2 Stornierung der Reise

1. Die ERV erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern
 - a) die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird,
 - b) bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war,
 - c) die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
 - d) der versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar ist.
2. Versicherte Ereignisse sind
 - a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung;
 - d) Schwangerschaft;
 - e) Impfunverträglichkeit;
 - f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
 - h) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
 - i) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel;
 - j) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule/Universität, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll;
 - k) bei Schülerreisen: endgültiger Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise,
 - z. B. wegen Schulwechsels oder Nichtversetzung in die nächst höhere Klasse;
 - l) unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornogeühren nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden.
3. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person;
 - b) Betreuungspersonen;
 - c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 3 Medizinische Stornoberatung

1. Sofern die versicherte Person nach Buchung der Reise erkrankt oder Unfallverletzungen erleidet, berät die ERV durch ihre medizinische Stornoberatung, ob und wann die versicherte Reise storniert werden sollte.
2. Stellt sich entgegen der Einschätzung der medizinischen Stornoberatung heraus, dass die versicherte Reise doch nicht angetreten werden kann, gilt die Stornierung

als unverzüglich, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, an welchem die Reiseunfähigkeit feststeht.

3. Storniert die versicherte Person entgegen des Rates der medizinischen Stornobehandlung die Reise zunächst nicht und wird die Reise später aufgrund dieser Erkrankung oder Unfallverletzungen doch nicht angetreten, erstattet die ERV die Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären.

§ 4 Verspäteter Reiseantritt

1. Die ERV erstattet die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person im Fall der Reisetornierung gemäß § 2 Anspruch auf Versicherungsleistung gehabt hätte. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt.

§ 5 Verspätungsschutz während der Hinreise

1. Die ERV erstattet

a) die Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 1.500,- EUR je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss;

b) die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 150,- EUR je Versicherungsfall, wenn die Hinreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.

2. Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.

§ 6 Reisevermittlungsentgelte

1. Die ERV erstattet das dem Reisevermittler von der versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt bis maximal 100,- EUR je Person, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt sowie bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurde.

2. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung).

§ 7 Umbuchungsgebührensatz

Die ERV erstattet die entstehenden Umbuchungsgebühren der versicherten Person bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, sofern die versicherte Reise aus versichertem Grund gemäß § 2 Nr. 2 umgebucht wird.

§ 8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;

b) bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten, sowie bei Suchterkrankungen;

c) wenn der von der ERV beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 9 Nr. 3 c) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;

d) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);

e) für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung);

f) für die Gebühren zur Erteilung eines Visums;

g) für Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Um eine Leistung gemäß § 2 zu erhalten, ist die versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.

2. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:

a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen sowie ggf. eine Stornokosten-Rechnung und eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;

b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

c) bei Tod eine Sterbeurkunde;

d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);

e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;

f) bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. Arbeitsplatzwechsel eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;

g) bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der Schule/ Universität;

h) bei unerwarteter Einberufung zum Grundwehrdienst, zur Wehrübung oder zum Zivildienst eine Bestätigung von staatlichen Stellen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt;

i) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;

j) im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.

3. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ERV außerdem verpflichtet,

a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;

b) der ERV das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;

c) sich durch einen von der ERV beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

4. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 10 Versicherungswert / Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ERV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbeteiligung.

Teil B: Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung bei

a) außerplanmäßiger Beendigung der Reise;

b) nicht genutzten Reiseleistungen;

c) Verspätung während der Rückreise;

d) verlängertem Aufenthalt;

e) Unterbrechung der Rundreise;

f) Feuer oder Elementarereignissen während der Reise, sofern die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem zum Zeitpunkt der Reisebuchung unvorhersehbaren versicherten Ereignis betroffen wird und aufgrund dessen der versicherten Person die planmäßige Beendigung der Reise unzumutbar ist.

§ 2 Versicherte Ereignisse / Risikopersonen

1. Versicherte Ereignisse sind

a) Tod;

b) schwere Unfallverletzung;

c) unerwartete schwere Erkrankung;

d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;

e) Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist.

2. Risikopersonen sind

a) die Angehörigen der versicherten Person;

b) Betreuungspersonen;

c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 3 Abbruch der Reise / außerplanmäßige Beendigung

Kann die versicherte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden, erstattet die ERV die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist.

§ 4 Nicht genutzte Reiseleistungen

Die ERV erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird.

§ 5 Verspätungsschutz während der Rückreise

1. Die ERV erstattet

a) die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 1.500,- EUR je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss;

b) die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 150,- EUR je Versicherungsfall, wenn die Rückreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.

2. Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.

§ 6 Verlängerter Aufenthalt

1. Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung während der versicherten Reise reiseunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstattet die ERV je Versicherungsfall die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, die der versicherten Person für die Unterkunft entstehen

a) bis zu 1.500,- EUR, sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder

b) bis zu 750,- EUR, sofern lediglich eine ambulante Behandlung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt.

2. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

§ 7 Unterbrochene Rundreise

Die ERV erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Erstattet werden die Nachreisekosten maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

§ 8 Feuer oder Elementarereignisse während der Reise

1. Kann die versicherte Reise wegen Feuer oder eines Elementarereignisses am Urlaubsort nicht planmäßig beendet werden oder ist die Anwesenheit der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich, erstattet die ERV die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthaltes.

2. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurden. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

§ 9 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten, sowie bei Suchterkrankungen;
- c) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
- d) für die Gebühren zur Erteilung eines Visums;
- e) für Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 10 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Rechnungen;
 - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein Attest eines Arztes am Aufenthaltsort, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - d) bei Schaden am Eigentum und bei Feuer oder Elementarereignissen während der Reise geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
 - e) im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.
2. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ERV außerdem verpflichtet, der ERV das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 11 Versicherungswert/Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ERV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbeteiligung.

Teil C: Reisekranken-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der

- a) Heilbehandlungen im Ausland;
- b) Kranken- und Gepäcktransporte;
- c) Überführung bei Tod.

§ 2 Heilbehandlungen im Ausland

1. Die ERV erstattet die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere
 - a) stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
 - b) ambulante Heilbehandlungen;
 - c) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
 - d) bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 32. Schwangerschaftswoche die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes;
 - e) schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt 250,- EUR je Versicherungsfall;
 - f) Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, die aufgrund von Unfällen oder

Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig werden, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;

g) Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt 250,- EUR je Versicherungsfall.

2. Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die ERV die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.

3. Krankenhaustagegeld

Die versicherte Person erhält bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von 50,- EUR pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der ERV auszuüben.

4. Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 12 Jahre stationär behandelt werden, erstattet die ERV die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

5. Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der ERV werden bis zu 25,- EUR je Versicherungsfall erstattet.

§ 3 Kranken- und Gepäcktransporte/Überführung

Die ERV erstattet die Kosten für

- a) den Krankentransport zum stationären Aufenthalt im Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort;
- b) den Krankentransport zur ambulanten Erstversorgung im Krankenhaus im Ausland;
- c) den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem Ausland an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- d) die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person;
- e) die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.

§ 4 Reisen in Deutschland

Auf Reisen innerhalb Deutschlands besteht folgender Versicherungsschutz:

- a) Wird wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung am Aufenthaltsort medizinisch notwendig, zahlt die ERV für diesen Krankenhausaufenthalt ein Tagegeld von 50,- EUR pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.
- b) Die ERV erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführung zum Bestattungsort.
- c) Die ERV erstattet die Kosten für die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person.

§ 5 Ausschlüsse/Einschränkungen

1. Nicht versichert sind

- a) Heilbehandlungen, die ein Grund für den Antritt der Reise waren;
 - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der versicherten Person bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
 - c) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor Reiseantritt absehbar waren;
 - d) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
 - e) Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig wird, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;
 - f) Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlafabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
 - g) Akupunktur, Fango und Massagen;
 - h) Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
 - i) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, so kann die ERV ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Anderenfalls kann die ERV die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,

- a) vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der ERV aufzunehmen;
- b) der ERV die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der ERV.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 7 Aufwandsentschädigung bei Vorab-Beteiligung anderer Leistungsträger

Werden alle im Ausland angefallenen Heilbehandlungskosten, die unter die Leistungspflicht gemäß § 2 fallen, vorab einem anderen Leistungsträger eingereicht, der sich an der Kostenerstattung beteiligt, zahlt die ERV der versicherten Person über die Kostenerstattung hinaus einen einmaligen Betrag in Höhe von 50,- EUR.

§ 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Entsteht der versicherten Person ein finanzieller Schaden aufgrund einer Kostenteilung der ERV mit einem anderen Versicherungsunternehmen, wird die ERV nach eigenem Ermessen auf die Beteiligung eines anderen Versicherungsunternehmens verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

Teil D: Medizinische Notfall-Hilfe

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden medizinischen Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

§ 2 Krankheit Unfall

1. Information über ärztliche Versorgung

Die ERV informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.

2. Krankenhausaufenthalt

Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die ERV die nachstehenden Leistungen:

a) Betreuung

Die ERV stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die ERV Angehörige der versicherten Person.

b) Krankenbesuch

Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die ERV auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die ERV übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.

c) Kostenübernahmegarantie/Abrechnung

Die ERV gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu 15.000,- EUR ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der ERV gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die ERV zurückzahlen.

§ 3 Krankenrücktransport und Gepäckrückholung

1. Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die ERV den Krankenrücktransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person oder in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus. 2. In diesem Fall organisiert die ERV außerdem die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person.

§ 4 Arzneimittel-Beratungs-Service

Die ERV berät die versicherte Person

a) über Arzneimittel, die während der versicherten Reise notwendig werden;

b) über Ersatzpräparate, wenn auf der Reise benötigte Arzneimittel abhanden kommen.

§ 5 Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert die ERV auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person an den Bestattungsort.

§ 6 Rückholung von Kindern

1. Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die ERV deren Rückreise zum Wohnort.

2. Die ERV übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

§ 7 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die ERV die hierfür angefallenen Kosten bis zu 10.000,- EUR.

§ 8 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.

2. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Glossar:

Abbruch der Reise

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn die versicherte Person den Aufenthalt am Zielort endgültig beendet und nach Hause zurückkehrt.

Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Nefen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person.

Antritt der Reise / Reiseantritt

Im Rahmen der Reiserücktritts-Versicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung als angetreten. Als Antritt der Reise gilt in der Reiserücktritts-Versicherung im Einzelnen:

- bei einer Flug-Reise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
 - bei einer Schiffs-Reise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
 - bei einer Bus-Reise: mit dem Einsteigen in den Bus
 - bei einer Bahn-Reise: mit dem Einsteigen in den Zug
 - bei einer Auto-Reise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung
- Ist eine Transfer-Leistung (z. B. rail & fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn).
- In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsplatzwechsel

Arbeitsplatzwechsel umfasst den Wechsel eines Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber zum anderen unter Auflösung des bisherigen und Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland.

Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

Chronische psychische Erkrankungen

Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn sich die versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche, die schubweise auftreten.

Elementarereignisse

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

Heimatland

Heimatland ist das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie einen diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck haben, medizinisch notwendig und angemessen sind. Sie müssen von einem gesetzlich zugelassenen Arzt, Zahnarzt oder anderen Therapeuten erbracht werden. Ansprüche/Kosten werden nur bezahlt/erstattet, wenn die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmt. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die die versicherte Person gegen ärztlichen Rat vornehmen lässt.

2. Medizinische Leistungen oder Versorgung werden nur dann als medizinisch notwendig und angemessen erachtet, wenn

- a) sie erforderlich sind, um den Zustand, die Erkrankung oder Verletzung eines Patienten zu diagnostizieren oder zu behandeln;
- b) die Beschwerden, die Diagnose und Behandlung mit der zugrunde liegenden Erkrankung übereinstimmen;
- c) sie die angemessenste Art und Stufe der medizinischen Versorgung darstellen und
- d) sie nur über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht werden.

Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

Pandemie

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z. B. Pest).

Reiseantritt / Antritt der Reise

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reiseleistungen

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Urlaubsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

Schule/ Universität**Schulen sind**

- alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen sowie jene Bildungseinrichtungen, die zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss, zur Mittleren Reife, zur Allgemeinen Hochschulreife, zur Fachbezogenen Hochschulreife oder zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen;
- ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann.

Universitäten sind

- alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Umbuchungsgebühren

Unter Umbuchungsgebühren fallen die Gebühren, die ein Veranstalter der versicherten Person in Rechnung stellt, weil sie beim selben Veranstalter ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. des Reisetermins umgebucht hat.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, die gebucht und versichert wurden. Sie sind als politische Gemeinde einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Davon umfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zum Heimatort.

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung der ERGO Versicherung AG für Mercedes-Benz Bank AG Kreditkarten „MercedesCard Gold“

(Stand: 01.10.2012)

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Kraftfahrtversicherung umfasst die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung, sofern der Mietvertrag mit einer gültigen Mercedes-Benz Bank AG Kreditkarte „MercedesCard Gold“ abgeschlossen und vollständig bezahlt wurde.

Versicherungsschutz besteht jeweils nur für ein Mietfahrzeug. Bei zwei oder mehreren zeitgleichen Anmietungen besteht Versicherungsschutz für das zuerst angemietete Mietfahrzeug; für das zweite oder weitere angemietete Mietfahrzeuge besteht somit kein Versicherungsschutz.

Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Oldtimer (Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit 10 Jahren nicht mehr hergestellt werden) und auf Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Porsche, Aston Martin, Bentley, Bugatti, Corvette, Daimler von Jaguar, Jaguar, Lotus, Maserati, Maybach, Rolls-Royce und KTM. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

In unseren Bedingungen wird allein aus Gründen der Lesbarkeit oft nur die männliche Form der Bezeichnungen (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

§ 2 Welche Risiken und Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf von Kreditkarteninhabern angemieteten fremden, versicherungspflichtigen Selbstfahrervermiet-Pkw. Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung Deckung besteht. Subsidiärer Kaskoversicherungsschutz besteht als Vollkaskoversicherung mit 500 EUR Selbstbeteiligung je Schadenereignis einschließlich einer Teilkaskoversicherung mit 500 EUR Selbstbeteiligung je Schadenereignis.

§ 3 Was ist versichert?

Versichert ist das angemietete Fahrzeug. Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch die im Fahrzeug eingebauten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbundenen Fahrzeug- und Zubehörteile, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

§ 4 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurde (z. B. Kfz-Mechaniker, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind jeweils Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind in allen Fällen Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild sowie mit Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) sowie mit Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen.

Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeuges durch Kurzschluss.

Tierbiss

Es sind Schäden versichert, die unmittelbar durch Tierbiss an Bremsleitungen, Kabeln, Schläuchen oder Dämmmaterial entstanden sind. Folgeschäden an anderen Teilen sind nicht versichert.

§ 5 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach § 4

Unfall

Versichert ist ein Unfall des Fahrzeuges, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten

Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorganges oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeuges und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu nutzen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

§ 6 In welchen Ländern besteht der Kasko-Versicherungsschutz?

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

§ 7 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwertes des Fahrzeuges. Wird das Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung repariert, gilt § 8 a).

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses zu bezahlen wäre. Leistungsgrenze ist in allen Fällen der Betrag, der am Tag des Schadenereignisses für ein neues Fahrzeug gleichen Typs und gleicher Ausstattung (oder eines vergleichbaren Nachfolgemodells in der versicherten Ausführung) nach unverbindlicher Empfehlung des Herstellers abzüglich orts-, marken- und branchenüblicher Nachlässe zu zahlen wäre. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.

§ 8 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes, wenn die Reparatur durch eine Rechnung nachgewiesen wird. Mit Ausnahme von Serienfahrzeugen der Marke Mercedes-Benz beträgt die Höchstentschädigungsleistung für die Kaskoversicherung je Schadenereignis 75.000 EUR.

b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder wird die Reparatur nicht durch eine Rechnung nachgewiesen, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes. Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben beim Eigentümer des Fahrzeuges und werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

§ 9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

§ 10 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für die Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

§ 11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeuges

Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und kann innerhalb dieses Zeitraumes mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz genommen werden, besteht die Verpflichtung zur Rücknahme.

Eigentumsübergang nach Entwendung

Besteht nach Absatz 1 keine Verpflichtung zur Rücknahme des Fahrzeuges und steht unsere Leistungspflicht fest, werden wir dessen Eigentümer.

Anteilige Entschädigung

Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach § 21 Absatz 1 oder § 23 Absatz 1 oder wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 15 Absatz 2 gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Uns steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

§ 12 Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 500 EUR je Schadenereignis wird bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen.

§ 13 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfülligkeit), Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Kosten eines Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall.

§ 14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, kann von uns ein angemessener Vorschuss auf die Entschädigung verlangt werden. Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang Ihrer schriftlichen Schadenanzeige. Der Anspruch auf die Entschädigung kann vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 15 Was ist nicht versichert?**Berechtigte Fahrer**

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug im Schadenfall von einem Fahrer gebraucht wurde, der nicht im Mietvertrag aufgenommen war oder gegen den Mietvertrag verstoßen hat.

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt werden. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn nur die Reifen beschädigt oder zerstört werden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

§ 16 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss. Für den Ausschuss benennen der Kreditkarteninhaber und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung kein Sachverständiger benannt wird, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt. Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. vom Kreditkarteninhaber zu tragen.

§ 17 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten die §§ 7 bis 16 entsprechend.

§ 18 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Inbesitznahme des Fahrzeuges durch den Karteninhaber oder einen im Mietvertrag aufgenommenen Fahrer.

§ 19 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Fahrzeugvermieter, spätestens nach einer Mietdauer von 31 Tagen.

§ 20 Welche Pflichten bestehen beim Gebrauch des Fahrzeuges?**Vereinbarter Verwendungszweck**

Das Fahrzeug darf nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtig-

ter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem darf der Kreditkarteninhaber, der Halter oder Eigentümer des Fahrzeuges es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen der Kreditkarteninhaber, der Halter oder Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

§ 21 Welche Folgen hat eine Verletzung Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeuges?**Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

Wird vorsätzlich eine der in § 20 geregelten Pflichten verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Werden Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend von Abs.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde. Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 22 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**Anzeigepflichten**

Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung führen kann, der almeda Versicherungs AG, Rosenheimer Straße 116a, 81669 München unverzüglich wie folgt schriftlich anzuzeigen: Anzuzeigen ist, wie, wann und wo sich der Schadenfall ereignet hat. Die Kreditkartennummer des anspruchsberechtigten Kreditkarteninhabers ist mitzuteilen. Zusätzlich hat der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber jeden Schaden der Polizei zu melden. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so ist der Karteninhaber verpflichtet, dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn das Schadenereignis bereits gemeldet wurde.

Anzeige des Versicherungsfalles bei Entwendung des Fahrzeuges

Bei Entwendung des Fahrzeuges muss die Schadenanzeige vom Karteninhaber unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges sind unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit dies zumutbar ist.

Aufklärungspflicht

Es ist alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten sind und der Unfallort nicht verlassen werden darf, ohne die erforderlichen Feststellungen ermöglicht zu haben. Es sind die für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

Bei Eintritt des Schadenereignisses ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Es sind hierbei die Weisungen, soweit zumutbar, zu befolgen. Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber hat Kopien

- der Schadenanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat
- des Kreditkartenbelastungsbeleges
- des kompletten Mietfahrzeugvertrages
- der polizeilichen Meldung

vorzulegen.

§ 23 Welche Folgen hat eine Verletzung Ihrer Pflichten im Schadenfall?**Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

Wird vorsätzlich eine der in § 22 geregelten Pflichten verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend von Abs.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit nachgewiesen wird, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

§ 24 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Versicherungsbedingungen anpassen?

Wenn eine vertraglich vereinbarte Regelung des Versicherungsvertrages

- aufgrund Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen,
 - aufgrund höchstichterlicher Rechtsprechung,
 - aufgrund verbindlicher Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden
- unwirksam wird, sind wir, sofern keine andere gesetzliche Regelung besteht, berechtigt, die davon betroffenen Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen.

Unser Änderungsrecht beschränkt sich auf die für unwirksam erklärte Bestimmung. Die neue Regelung soll inhaltlich der alten, soweit rechtlich zulässig, weitestgehend entsprechen. Die Gründe, die zur Unwirksamkeit der bisherigen Regelung führten, sollen bei der Neufassung berücksichtigt werden. Die neue Regelung darf Sie und die weiteren Versicherten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht daher im Vergleich zur bisherigen Regelung insgesamt nicht benachteiligen.

Die zulässigen Änderungen werden schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie treten mit Bekanntgabe in Kraft.

§ 25 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung kann der Kreditkarteninhaber nach § 16 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

Gerichtsstände

Wenn wir verklagt werden

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können insbesondere bei folgenden Gerichten geltend gemacht werden:

- a) dem Gericht, das für den Wohnsitz des Klägers örtlich zuständig ist,
- b) dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wenn wir klagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- a) dem Gericht, das für den Wohnsitz des Beklagten örtlich zuständig ist,
- b) dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebes befindet, wenn der Mietvertrag für den Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen wurde.

Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt wurde oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der vorstehenden Regelungen das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

D.A.S. Rechtsschutz im Verkehrsbereich für Inhaber der MercedesCard Gold

(MCG SBR 2012)

1. Was leistet der D.A.S. Rechtsschutz?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist in den nachfolgenden Bedingungen beschrieben.

2. Wer ist versichert? Was ist versichert?

2.1. Sie sind als Inhaber einer gültigen MercedesCard Gold versichert. Mit Ihrer Innehabung dieser Karte ist Ihr (Ehe-)partner ebenfalls versichert. Zudem sind dann auch Ihre Kinder versichert, solange sie ledig sind, nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich noch in Ausbildung befinden. Diese Bedingungen gelten jeweils auch für diese weiteren Versicherten.

2.2. Versicherungsschutz besteht für Sie sowie die weiteren Versicherten (Ziffer 2.1) als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie bzw. die weiteren Versicherten zugelassenen PKW. Der Versicherungsschutz erstreckt sich zudem auf die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Fahrer oder Insassen aller Motorfahrzeuge zu Lande.

2.3. Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffer 3.

3. Welche Leistungen bietet der Versicherungsschutz?

Es bestehen folgende Leistungen:

3.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen;

3.2. Straf-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass das Vergehen vorsätzlich begangen worden ist, müssen uns die Kosten erstattet werden, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben;

3.3. Erweiterte Telefonberatung

Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die telefonische Erstberatung ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles (Ziffer 5.1), also bereits vorsorglich, durch eine von uns vermittelte Anwaltskanzlei. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 6) gelten nicht;

3.4. Mediations-Rechtsschutz

Mediation eröffnet die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 4.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators für die Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland.

Der Mediations-Rechtsschutz erweitert den Schadenersatz-Rechtsschutz.

4. Welchen Umfang haben die Leistungen?

4.1. Wir übernehmen

4.1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, tragen wir im Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 3.1) entweder weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten Ihres Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes. Diese weiteren Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit Ihrem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt; Berechnet Ihr Rechtsanwalt eine Gebühr für eine Beratung, tragen wir die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 250 EUR. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt;

4.1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall tragen wir die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und zunächst eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten im Inland bzw. vor der Einigungsstelle im Inland ergebnislos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, tragen wir auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwaltes;

4.1.3 Ihren Anteil der Vergütung des von uns vermittelten Mediators bis zu einer Höhe von 2.000 EUR je Mediationsverfahren gemäß Ziffer 3.4, jedoch nicht mehr als 4.000 EUR für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren;

4.1.4 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

4.1.5 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;

4.1.6 die übliche Vergütung

4.1.6.1 eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen Ihrer Verteidigung in verkehrsrechtlichen Strafverfahren;

4.1.6.2 eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;

4.1.7 die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Wir übernehmen die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze;

4.1.8 die Ihrem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

4.1.9 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben. Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten erstatten wir in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.

4.2 Wir übernehmen nicht

4.2.1 Kosten, die ohne Rechtspflicht übernommen wurden;

4.2.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dabei ist ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis abzustellen; andere Überlegungen wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko sind nicht zu berücksichtigen;

4.2.3 die Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR je Rechtsschutzfall. Dies gilt nicht, sofern der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist oder ein Fall der Ziffer 3.4 vorliegt;

4.2.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

4.2.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

4.2.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR;

4.2.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn dieser Versicherungsschutz nicht bestünde;

4.2.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;

4.2.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, tragen wir nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teiles zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen der Ziffer 3.2 richtet sich unser Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.

4.2.10 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR. Zahlungen für mehrere Versicherte aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

4.3 Wir sorgen für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten.

4.4 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend bei Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

5. Was sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz?

5.1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles, also 5.1.1. im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Ziffer 3.1 von dem Schadereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;

5.1.2. Im Straf-Rechtsschutz von dem Zeitpunkt an, an dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

5.2 Der Rechtsschutzfall muss während Ihrer Innehabung einer gültigen MercedesCard Gold eingetreten sein.

5.3 Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

5.3.1. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn Ihrer Innehabung einer gültigen MercedesCard Gold den Verstoß nach Ziffer 5.1.2 ausgelöst hat;

5.3.2. der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung Ihrer Innehabung einer gültigen MercedesCard Gold für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

6. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 6.1. Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 6.1.1 aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- 6.1.2 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- 6.1.3 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;
- 6.1.4 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen eines Versicherten eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- 6.1.5 in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.

6.2. Rechtsschutz besteht zudem nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 6.2.1 mehrerer Versicherter untereinander,
- 6.2.2 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
- 6.2.3 aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- 6.2.4 soweit in dem Fall der Ziffer 3.1 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, müssen Sie uns die Leistungen zurückzahlen, die wir für Sie erbracht haben.

7. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?

- 7.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
- 7.1.1 in einem Falle der Ziffer 3.1 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- 7.1.2 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.
- 7.1.3 Wir teilen Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

7.2 Haben wir unsere Leistungspflicht gemäß Ziffer 7.1 verneint und stimmen Sie unserer Auffassung nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

7.3 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 7.2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir werden Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinweisen.

8. Welche Obliegenheiten bestehen und welche Folgen hat ihre Verletzung?

8.1 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles:
Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

8.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- 8.2.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, müssen Sie
- 8.2.1.1 uns den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzeigen;
- 8.2.1.2 uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten sowie Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen;
- 8.2.1.3 soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - Kosten auslösende Maßnahmen mit uns abstimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einholen;
 - für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen müssen Sie die kostengünstigste wählen, indem Sie z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),

- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Sie müssen zur Minderung des Schadens unsere Weisungen einholen und befolgen. Sie müssen den Rechtsanwalt entsprechend unserer Weisung beauftragen.

8.2.2 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigen und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

8.2.3 Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 tragen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie dies wünschen;
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

8.2.4 Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

8.2.5 Sie müssen

- den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten, ihm die Beweismittel angeben, die möglichen Auskünfte erteilen und die notwendigen Unterlagen beschaffen;
- uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.

8.2.6 Wird eine der in den Ziffern 8.2.1 oder 8.2.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen.

– Ihr Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

8.2.7 Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles uns gegenüber übernimmt.

8.2.8 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

8.2.9 Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie uns auszuhändigen und bei unseren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an uns zurückzuzahlen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; Sie tragen die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit.

9. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

9.1 Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

10. Wann verjähren Ansprüche aus der Versicherung?

10.1 Die Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

10.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

11. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

11.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Für Klagen natürlicher Personen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

11.2 Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres

gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

11.4 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

11.3 Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

■ Informationsblatt inklusive Verbraucherinformationen

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind wir gehalten, Ihnen folgende Informationen mitzuteilen:

I. Allgemeine Informationen zu Ihrem Vertragspartner und weiteren Beteiligten

1. Informationen zu Ihrem Vertragspartner (der Mercedes-Benz Bank AG)
Die Mercedes-Benz Bank AG (künftig: Bank), Siemensstr. 7, 70469 Stuttgart, Telefon +49 (0) 681 96595030, E-Mail MercedesCard@mercedes-benz-bank.com, eingetragen im Handelsregister Stuttgart HRB 22937, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 811 120 989, wird vertreten durch die Vorstände Franz Reiner (Vorsitzender), Andree Ohmstedt. Die Bank betreibt Bankgeschäfte und damit zusammenhängende Geschäfte aller Art. Die Bank unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn). Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Die Verträge mit der Bank unterliegen deutschem Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. Der MercedesCard-Inhaber (künftig auch: Verbraucher) hat die Möglichkeit, zur Streitschlichtung den Ombudsmann der privaten Banken (Kundenbeschwerdenstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin) anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“. Die Bank ist Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V.

2. Informationen zu den beteiligten Parteien hinsichtlich des MercedesCard Mobilitätsschutzes der MercedesCard Silber und MercedesCard Gold
Die Bank hat als Versicherungsnehmerin hinsichtlich des MercedesCard Mobilitätsschutzes einen Gruppenversicherungsvertrag mit der almeda Versicherungs-AG abgeschlossen. Der Verbraucher, der mit der Bank einen Vertrag hinsichtlich der MercedesCard Silber oder Gold abschließt, wird im Rahmen des abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags versicherte Person.
Die almeda Versicherungs-AG, Rosenheimer Straße 116 a, 81669 München, Telefon 089 480 59-0, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 96408, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 129 274 122, wird vertreten durch die Vorstände Martin Bartetzko und Markus Wimmer. Die almeda Versicherungs-AG betreibt Versicherungsgeschäfte sowie sonstige Geschäfte, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen. Sie unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn). Der Gruppenversicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Gerichtsstand für Klagen gegen die almeda Versicherungs-AG ist München oder der Wohnsitz des Verbrauchers in Deutschland. Der Verbraucher kann sich mit Beschwerden über den Versicherer an die oben genannte Aufsichtsbehörde wenden.

3. Informationen zu den beteiligten Parteien hinsichtlich der Versicherungen zur MercedesCard Gold
Die Bank hat als Versicherungsnehmerin jeweils mit
– der Europäische Reiseversicherung AG bzgl. der Reiseversicherung (Reiserücktritts-, Reiseabbruchversicherung, Reisekranken-Versicherung),
– der ERGO Versicherung AG bzgl. der Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung und
– der D.A.S. bzgl. Rechtsschutz im Verkehrsbereich
einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Der Verbraucher, der mit der Bank einen Vertrag hinsichtlich der MercedesCard Gold abschließt, wird im Rahmen des jeweils abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags versicherte Person. Die Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Straße 116, 81669 München, Telefon +49 (0)89 4166 1834, eingetragen im Handelsregister München HRB 42000, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 129 274 536, wird vertreten durch die Vorstände Richard Bader und Torsten Haase. Die Europäische Reiseversicherung AG betreibt Versicherungsgeschäft im In- und Ausland und ist der Reiseversicherer der ERGO.
Die ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf, Telefon 0800 3746-333 (gebührenfrei innerhalb Deutschlands), Telefon +49 (0)211 477-7100 (aus dem Ausland), eingetragen im Handelsregister Düsseldorf HRB 36466, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 812 572 415, wird vertreten durch die Vorstände Christian Dietrich, Rolf Bauernfeind, Olaf Bläser, Jürgen Engel, Frank Sievers.
Die D.A.S., Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München, Telefon +49 (0)89 6275 01, eingetragen im Handelsregister München HRB 41053, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 813 475 954, wird vertreten durch die Vorstände Rainer Tögel, Udo Hau, Rainer Huber. Die vorstehenden Versicherer betreiben u. a. Versicherungsgeschäfte der jeweils angegebenen Art. Die jeweiligen Gruppenversicherungsverträge unterliegen deutschem Recht. Die Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.
Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist der jeweilige Geschäftssitz der jeweiligen Versicherung oder der Wohnsitz des Inhabers der „Mercedes Card Gold“ in Deutschland.
Die Versicherer unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn).
Der Verbraucher hat die Möglichkeit, zur Streitschlichtung mit den Versicherern ERGO Versicherung AG und D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG den Ombudsmann für Versicherungen e. V. anzurufen. Die Kontaktdaten sind: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Telefon +49 (0)30 16633166; Fax +49 (0)30 16633169; E-Mail beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Internet <http://www.versicherungsombudsmann.de>. Bei der Europäische Reiseversicherung AG kann sich der Verbraucher mit Beschwerden über den Versicherer an die oben genannte Aufsichtsbehörde wenden.

II. Informationen zu Ihrem Vertrag

1. Allgemeine Informationen
Mit dem Absenden des ausgefüllten und unterzeichneten MercedesCard-Antrags gibt der Verbraucher ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrags betreffend einer MercedesCard Silber oder Gold ab. Die MercedesCard Gold umfasst zusätzlich zu der Kreditkarte MercedesCard und dem MercedesCard Mobilitätsschutz die oben unter 1. 2. genannten Versicherungen. Der Vertrag hinsichtlich der MercedesCard Silber oder Gold kommt auf unbestimmte Zeit zustande, indem die Bank den Antrag durch Übersendung der entsprechenden MercedesCard annimmt. Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Gerichtsstand für Klagen gegen die Bank ist Stuttgart-Bad Cannstatt.

2. Wesentliche Leistungsmerkmale und Informationen zur Nutzung
Mit der MercedesCard Silber bzw. Gold kann der Verbraucher innerhalb seines Verfügungsrahmens insbesondere
– bei Vertragsunternehmen des VISA-Verbundes im In- und Ausland Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
– darüber hinaus als weitere Dienstleistung an zugelassenen Geldautomaten sowie an Schaltern von Kreditinstituten Bargeld beziehen.
Die Bereitstellung von Dokumenten und Nachrichten erfolgt grundsätzlich bei getätigten Umsätzen monatlich in das elektronische Postfach. Auf Wunsch des Verbrauchers erfolgt in Einzelfällen ein postalischer Versand – in diesem Fall sind der Bank die anfallenden Portoauslagen (0,55 EUR pro Kreditkartenabrechnung) zu erstatten.

3. Jahrespreis
Der Jahrespreis für die MercedesCard Silber beträgt 29 EUR und der Jahrespreis für die MercedesCard Gold 69 EUR.

4. Informationen zu den Kündigungsvorschriften
Der Verbraucher kann den Vertrag bzgl. der MercedesCard Silber oder Gold jederzeit ordentlich und – sofern ein wichtiger Grund vorliegt – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Bank kann den Vertrag bzgl. der MercedesCard Silber oder Gold jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Eine Kündigung einzelner Versicherungen ist nicht möglich.
Jede Vertragspartei kann – wenn der Verbraucher mit der Bank einen Vertrag bzgl. einer MercedesCard Gold abgeschlossen hat – diesen Vertrag bzgl. des Mobilitätsschutzes/der Versicherungen zur MercedesCard Gold bei Fortführung des Kreditkartenvertrages zum Ablauf des auf der Karte vermerkten Monats, und zwar unabhängig von der Laufzeit der Karte, jedes Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ordentlich teilkündigen.
Unabhängig davon kann jede Vertragspartei – sofern ein wichtiger Grund vorliegt – den Kreditkartenvertrag außerordentlich fristlos kündigen.

5. Widerrufsbelehrung
Der Verbraucher kann seine Willenserklärung (seinen Antrag) auch ohne Begründung innerhalb von zwei Wochen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher die von der Bank nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu erteilenden Informationen und diese Widerrufsbelehrung in Textform vollständig mitgeteilt worden sind, die Annahme des Antrags dem Verbraucher mit allen von diesem ggf. beantragten Bestandteilen (z. B. Partnerkarte) zugegangen ist, sowie dem Verbraucher die Kreditkarten-Kundenbedingungen für die MercedesCard, die Bedingungen zum MercedesCard Mobilitätsschutz der MercedesCard Silber und MercedesCard Gold und – sofern der Verbraucher eine MercedesCard Gold beantragt hat – die Bedingungen zu den Versicherungen zur MercedesCard Gold in Textform vollständig mitgeteilt worden sind. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann auch durch Rücksendung der auf seinen Namen ausgestellten Kreditkarte auf Kosten und Gefahr der Bank erfolgen. Insoweit genügt die rechtzeitige Absendung der Kreditkarte. Der Widerruf ist zu richten an MercedesCard-Service, Dr.-Ernst-Derra-Straße 2, 94036 Passau; per Fax an die Nr. +49 (0) 681 96595035 oder per E-Mail an: MercedesCard@mercedes-benz-bank.com; die Kreditkarte ist an die vorstehende Adresse zu senden. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind grundsätzlich die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Der Verbraucher ist zur Zahlung der Vergütung, die auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs bei der Bank entfällt, weiterhin verpflichtet. Der Verbraucher hat Wertersatz für die erbrachte(n) Dienstleistung(en) nur zu leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung (Antrag) auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistungen beginnt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Verbraucher innerhalb von dreißig Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung und die Bank innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang der Widerrufserklärung erfüllen.

III. Informationen zu Ihrem Mobilitätsschutz und Ihrem Versicherungsschutz

1. Bedingungen
Für den MercedesCard Mobilitätsschutz der MercedesCard Silber und Gold gelten die Allgemeinen Mobilitätsbedingungen für den MercedesCard Mobilitätsschutz der MercedesCard Silber bzw. MercedesCard Gold, Stand 01.10.2012.
Sie sind abgedruckt in der den Antragsunterlagen beiliegenden Broschüre. Für das

Versicherungsverhältnis im Rahmen des MercedesCard-Versicherungspaketes der MercedesCard Gold gelten zusätzlich bezüglich der Reiseversicherung (Reiserücktritts-, Reiseabbruchversicherung, Reisekranken-Versicherung) die Versicherungsbedingungen der Europäische Reiseversicherung AG VB-ERV MercedesCard 2009, für die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung die Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung der ERGO Versicherung AG für Mercedes-Benz Bank AG Kreditkarten „Gold Card“, (Stand 01.10.2012). Bezüglich der Rechtsschutz-Versicherung gelten die Sonderbedingungen D.A.S. Rechtsschutz im Verkehrsbereich für Inhaber der MercedesCard Gold (MCG SBR 2012). Sie sind abgedruckt in der den Antragsunterlagen beiliegenden Broschüre. Die Versicherungsverhältnisse unterliegen deutschem Recht.

2. Geschützte bzw. versicherte Personen

Geschützte Personen im Rahmen des MercedesCard Mobilitätsschutzes der MercedesCard Silber und MercedesCard Gold sind der berechnete Haupt- und Partnerkarten-Inhaber einer gültigen MercedesCard Silber oder Gold, der berechnete Fahrer sowie die berechtigten Insassen bei privater Benutzung eines versicherten Fahrzeuges, sofern in den Bedingungen nichts anders festgelegt ist. Voraussetzung für den Mobilitätsschutz ist, dass der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Versicherte Personen im Rahmen des MercedesCard-Versicherungspaketes der MercedesCard Gold sind zusätzlich

a) bei der Reiseversicherung (Reiserücktritts-, Reiseabbruchversicherung und der Reisekranken-Versicherung) der MercedesCard-Inhaber, Ehegatten, Lebensgefährten/unverheiratete, unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Karteninhaber leben. In der Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung ist Voraussetzung, dass die Reise gemeinsam mit dem Karteninhaber durchgeführt wird.

b) bei der Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung die berechtigten Haupt- und Partnerkarten-Inhaber der MercedesCard Gold. Voraussetzung für den Versicherungsschutz entsprechend a) und b) ist, dass der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Versicherte Personen bezüglich der Rechtsschutz-Versicherung sind der Inhaber der MercedesCard Gold, sein Ehegatte bzw. der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Karteninhaber wohnende Lebenspartner sowie die unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), die mit dem Karteninhaber in häuslicher Gemeinschaft leben und unterhaltsberechtigt sind. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Personen kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist. Eine Obliegenheitsverletzung durch eine der versicherten Personen kann so zur Folge haben, dass kein Versicherungsschutz besteht.

3. Schadenmeldungen

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte immer an die rund um die Uhr besetzte Notrufzentrale der Versicherer unter der Telefonnummer 089 45560 391.

Schriftliche Schadenmeldungen bezüglich des MercedesCard Mobilitätsschutzes und der Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung der ERGO Versicherung AG senden Sie bitte an die unter I. 2. genannte Adresse der almeda Versicherungs-AG. Schriftliche Schadenmeldungen bezüglich der anderen Versicherungen senden Sie bitte an die unter I.3 genannte Adresse des jeweilig betroffenen Versicherers.

4. Weitere Einzelheiten zum Versicherungsverhältnis

MercedesCard Mobilitätsschutz der MercedesCard Silber und MercedesCard Gold und Reiseversicherung (Reiserücktritt-, Reiseabbruchversicherung, Reisekranken-Versicherung) der MercedesCard Gold:

Beginn: Der Schutz beginnt mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrages, für die Reiseversicherung rückwirkend am Tag der Kartenbeantragung, sofern der Kreditkartenvertrag durch die Bank angenommen wurde. Im Rahmen der Reiserücktrittsversicherung ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz außerdem, dass die Reisen während der Kartenlaufzeit gebucht wurden. Für Reisen, die vor Beginn der Kartenlaufzeit gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz in der Reiserücktrittsversicherung, wenn zwischen Laufzeitbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. (Zur Kartenlaufzeit in diesem Sinne zählt auch der Zeitraum zwischen Beantragung und Erteilung der Karte, sofern er maximal 30 Tage beträgt.) Im Rahmen der Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit der Inbesitznahme des Fahrzeuges durch den Karteninhaber oder einen im Mietvertrag aufgenommenen Fahrer.

Ende: Der Schutz endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrages insgesamt oder mit Ablauf des in der Kreditkarte enthaltenen Versicherungsschutzes nach teilweiser Kündigung des Kreditkartenvertrages hinsichtlich des Mobilitätsschutzes/der Versicherungen. Im Rahmen der Mietwagen-Zusatz-Kaskoversicherung endet der Versicherungsschutz mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Fahrzeugvermieter, spätestens nach einer Mietdauer von 31 Tagen.

Informationen zum Abschluss des Kreditkartenvertrages, dessen Laufzeit und Kündigungsregelungen entnehmen Sie bitte den Informationen unter II.

IV. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadensfall Daten – Gesundheitsdaten nur mit Ihrer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung – gespeichert, verarbeitet und ggf. an die betreffenden Rückversicherer sowie an Dienstleister, Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

(Stand 11/2012)

Preis- und Leistungsverzeichnis für die MercedesCard (Visa)

Stand: 10/2011

MercedesCard (Visa)

Jahrespreis

MercedesCard Gold Hauptkarte	EUR	69,-
MercedesCard Silber Hauptkarte	EUR	29,-
MercedesCard Gold Partnerkarte	EUR	35,-
MercedesCard Silber Partnerkarte	EUR	15,-

Gebühren bei der Bargeldabhebung

Geldautomat und Schalter im Ausland		gebührenfrei
Geldautomat im Inland	2 % mind. EUR	5,-
Schalter im Inland	3 % mind. EUR	5,-

Auslandseinsatzentgelt

Umsätze in Euro	0,0 %
sonstige Auslandsumsätze (entfällt im Geltungsbereich der EU-Preisverordnung*)	1,5 %

Sonderversand Karten (per Kurier)

Inland	pauschal EUR	25,-
Ausland	pauschal EUR	50,-

Sonstiges

Porto für postalischen Versand pro MercedesCard Umsatzabrechnung	EUR	0,55
Rücklastschriftgebühr	Fremdkosten + Eigenkosten	
Ersatzerstellung PIN	EUR	5,-**
Erstellung einer Belegkopie	EUR	5,-**
Haftung des Kunden bis zur Verlustmeldung	EUR	0,-***
Erstellung einer Emergency Card	pauschal USD	160,-
Emergency Cash	3 % mind. EUR	5,-
Erstellung einer Ersatzkarte (z. B. bei Diebstahl oder Beschädigung)		10,-**
Zins bei Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit****		10,40 % p.a.

* Gilt für in Euro, in Schwedischen Kronen und in Rumänischen Lei getätigte Umsätze z. Zt. in folgenden Ländern: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Französisch-Guayana, Gibraltar, Guadeloupe, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Martinique, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal einschließlich Azoren und Madeira, Réunion, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien einschließlich Kanaren, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

** Entgelt entfällt, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistung im Verantwortungsbereich der Bank liegt.

*** Sofern kein grob fahrlässiges Verhalten des Karteninhabers vorliegt.

**** Zinssatz variabel. Der Zins errechnet sich nach der Formel Spitzenrefinanzierungsfazilität (SRF) der Europäischen Zentralbank (EZB) plus 8,9 %. Die Mercedes-Benz Bank AG ist berechtigt, den Zinssatz gemäß den Produktbedingungen anzupassen.

■ Teilnahmebedingungen für das Bonusprogramm MercedesCard

(nachfolgend „Bonusprogramm“ genannt)

1. Vertragsparteien und Vertragsinhalt

(1) Die Mercedes-Benz Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt) bietet allen Inhabern einer MercedesCard Hauptkarte (nachfolgend „Karteninhaber“ genannt) ein Bonusprogramm zu den nachfolgenden Bedingungen an.
(2) Der Vertrag bezüglich der Teilnahme des Karteninhabers am Bonusprogramm ist an die Existenz eines Kreditkartenvertrages des Karteninhabers mit der Bank gebunden. Der Kreditkartenvertrag einerseits und der Vertrag über die Teilnahme des Karteninhabers am Bonusprogramm andererseits sind jedoch rechtlich selbstständige Verträge.

2. Erwerb von Bonuspunkten / Widerruf von Kartenumsätzen

Durch Einsatz der Hauptkarte und / oder etwaiger Partnerkarte(n) erhält der Karteninhaber von der Bank Bonuspunkte. Der Karteninhaber erhält je einem vollen Euro Umsatz einen Bonuspunkt. Im Rahmen von Aktionen – die im Einzelfall in geeigneter Weise kommuniziert werden – sind daneben Sonderprämierungen möglich. Bei der Berechnung der gutzuschreibenden Bonuspunkte wird auf den jeweiligen Einzelumsatz abgestellt. Bis zum Ausgleich des Kreditkartenkontos hinsichtlich der getätigten Einzelumsätze erfolgt nur eine vorläufige Gutschrift der jeweiligen Bonuspunkte. Widerspricht der Karteninhaber einem Einzelumsatz – nach dessen Ausgleich – und wird ihm aufgrund des Widerspruchs ein entsprechender Betrag gutgeschrieben, werden die jeweiligen gutgeschriebenen Bonuspunkte storniert. Wird der Einzelumsatz nachfolgend vom Karteninhaber genehmigt, werden ihm die Bonuspunkte wieder gutgeschrieben. Keine Bonuspunkte erwirbt der Karteninhaber in folgenden Fällen:

- für Bargeldauszahlungen aller Art,
- für den Kauf von Reiseschecks,
- für Belastungen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen (die über die Kreditkarte abgerechnet werden),
- für belastete Gebühren und belastete Zinsen,
- für etwaige Gutschriften (Guthaben) auf dem Kreditkartenkonto sowie
- für Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Kreditkarte.

3. Verfügungsberechtigung über die erworbenen Bonuspunkte

Nur der Karteninhaber kann über die erworbenen Bonuspunkte verfügen.

4. Bonuspunkttekonto

(1) Die Bank richtet für den Karteninhaber ein Bonuspunkttekonto ein, welches den jeweiligen aktuellen Bonuspunktstand dokumentiert. Der aktuelle Bonuspunktstand kann – nachdem sich der Karteninhaber auf der von der Bank kommunizierten Internetseite eingeloggt hat – abgerufen werden.
(2) Zusätzlich wird dem Karteninhaber jeweils mit der Kartenabrechnung der aktuelle Bonuspunktstand zu dem jeweiligen in der Kartenabrechnung angegebenen Stichtag mitgeteilt. Eine Kartenabrechnung wird nur dann erstellt, wenn das Kartenkonto in der Abrechnungsperiode einen Saldo und / oder Kontobewegungen aufweist.
(3) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Bonuspunkttekontoandes hat der Kunde spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach Zugang der jeweiligen Mitteilung bzw. dessen erstmaliger Ausweisung auf dem persönlichen Bonuspunkttekonto schriftlich zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Vier-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Karteninhaber kann nach Fristablauf eine Berichtigung des Bonuspunkttekontos verlangen, muss dann aber beweisen, inwieweit das Bonuspunkttekonto unrichtig ist.

5. Gültigkeitsdauer

(1) Die erworbenen Bonuspunkte verfallen grundsätzlich nach drei Jahren mit Ablauf des letzten Tages des Monats, der dem Monat entspricht, in dem die Bonuspunkte jeweils erworbenen worden sind (Beispiel: Bonuspunkte im Mai 2012 erworben – diese Bonuspunkte verfallen nach der vorstehenden Regelung mit Ablauf des 31.05.2015).
(2) Die Bank wird den Karteninhaber rechtzeitig vor Verfall der Bonuspunkte hierauf ausdrücklich und deutlich in geeigneter Form hinweisen.

6. Einlösung und Abtretung von Bonuspunkten

(1) Der Karteninhaber kann die erworbenen Bonuspunkte gegen Prämien einlösen. Die jeweiligen erforderlichen Punkte für die jeweilige Prämie und die möglichen Prämien können auf der von der Bank kommunizierten Internetseite eingesehen werden.
(2) Die Bestellung einer Prämie durch den Karteninhaber erfolgt über die von der Bank kommunizierte Internetseite oder telefonisch über das Servicecenter.
(3) Mit Bestellung der jeweiligen Prämie erlöschen die dafür verwendeten Bonuspunkte. Zuerst erworbene Bonuspunkte werden zuerst zur Einlösung verwendet.
(4) Veranstaltungs- und Eintrittskarten sind von der Rückgabe ausgeschlossen.
(5) Die Lieferpflichten beschränken sich bei Artikeln auf den vorhandenen Lagerbestand. Alle Veranstaltungen unterliegen einem Teilnehmerkontingent. Die bei den Veranstaltungen angegebenen Anmeldeschlüsse müssen beachtet werden. Sind Waren bzw. Eintrittskarten nicht mehr verfügbar, wird die Bank den Karteninhaber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit unterrichten. Die entsprechenden Bonuspunkte bleiben in diesem Fall erhalten.
(6) Die Bank übernimmt für als Prämien ausgegebene Artikel, falls nicht gesondert vermerkt, die gesetzlichen Gewährleistungspflichten. Die Teilnahme an Veranstaltungen, die als Prämie ausgegeben werden, geschieht auf eigenes Risiko.
(7) Solange Bonuspunkte nur vorläufig gutgeschrieben sind, bleiben sie bei der Prüfung, ob die vorgegebenen Punktgrenzen im jeweils aktuellen Prämienkatalog erreicht werden, außer Betracht.
(8) Die Umrechnung von Bonuspunkten in Geldwert und dessen Auszahlung oder Verrechnung ist ausgeschlossen.
(9) Die Abtretung von Bonuspunkten an andere Karteninhaber oder andere Personen ist ausgeschlossen.

7. Laufzeit und Kündigung des Bonusprogramms

(1) Der Vertrag bezüglich der Teilnahme des Karteninhabers am Bonusprogramm wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
(2) Der Vertrag bezüglich der Teilnahme des Karteninhabers am Bonusprogramm kann vom Karteninhaber jederzeit ordentlich gekündigt werden.
(3) Die Bank kann den Vertrag bezüglich der Teilnahme des Karteninhabers am Bonusprogramm unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen.
(4) Daneben steht den Vertragsparteien das Recht zu, den Vertrag bezüglich der Teilnahme des Karteninhabers am Bonusprogramm aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Bank kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Karteninhaber in unlauterer Weise Bonuspunkte erworben oder zu erwerben versucht hat.
(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Rechtsfolgen bei Kündigung des Bonusprogramms

Im Falle einer ordentlichen Kündigung verfallen die erworbenen und noch nicht eingelösten Bonuspunkte unwiderruflich drei Monate nach Vertragsende. Im Falle einer fristlosen Kündigung verfallen die erworbenen und noch nicht eingelösten Bonuspunkte sofort unwiderruflich mit Zugang der Kündigung.

9. Änderungen und Ergänzung der Teilnahmebedingungen

Änderungen dieser Teilnahmebedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.